

Aufgabenstellung: Aufarbeitung der Synoden seit 1948

Sichtung der Synodenprotokolle seit 1948. Diese sind nach vorgegebenen Suchworten zu filtern und eine Chronologie zu erstellen, wann in welcher Weise Themen behandelt wurden, die mit (geschlechtlicher Identität und) sexueller Orientierung zu tun haben, insbesondere mit dem Thema Homosexualität.

Erstellung des Entwurfs einer Chronologie in Überblicksartikeln und einer historischen Einordnung. Die Ergebnisse werden für die Veröffentlichung auf der Homepage queer.ekir.de zur Verfügung gestellt.

Überblick der „weltlichen“ Daten:

- **1892:** §175, Strafbarkeit von sexuellen Handlungen unter Männern
- **1935:** Verschärfung des §175 und §175a
- **1973:** Reform des §175, Staat beschränkt sich darauf, nur solches Verhalten zu verfolgen und zu bestrafen, welches elementare Interessen anderer oder Gemeinschaften verletzt, sexuelle Handlungen mit männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren strafbar, bei lesbischen und heterosexuellen Jugendlichen lag das Schutzalter bei 14 Jahren; **vor 1973:** Verbot des außerehelichen Geschlechtsverkehrs, des Ehebruchs, der Kuppelei (durch Eltern), der Prostitution, von sexuellen Praktiken wie Sadomasochismus
- **1981:** Gesetz zur Transsexualität; „Am 1. Januar 1981 trat das Transsexuellengesetz (TSG) in Kraft. Das TSG regelte, unter welchen Voraussetzungen Menschen, deren Geschlechtseintrag nicht ihrer Geschlechtsidentität entspricht, den Geschlechtseintrag („große Lösung“) oder die Vornamen („kleine Lösung“) ändern konnten.“¹
- **1988:** Aufhebung des §175 in der DDR

¹ Bundesministerium der Justiz, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Selbstbestimmung.html#:~:text=Am (aufgerufen am 24.9.2024).

- **1990:** Streichung der Homosexualität als Krankheit aus dem Diagnoseschlüssel der WHO
- **1994:** Aufhebung des §175 in der BRD
- **1997:** Strafbarkeit ehelicher Vergewaltigung
- **2001:** Lebenspartnerschaftsgesetz; Möglichkeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft
- **2017:** „Ehe für alle“
- **2017:** Änderung im Personenstandsrecht: divers.
- **2024:** Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag beschlossen

EKD Orientierungshilfe „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit: Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken“ (EKD, 2013):

- „Deutet man die biblischen Aussagen, in denen Homosexualität als **Sünde** gekennzeichnet wird (3. Mose 18,22; 20,13; Röm 1,26-27), als zeitlos gültig, kann man zu der Meinung kommen, eine homosexuelle Partnerschaft sei mit einer heterosexuellen keinesfalls vergleichbar. [...] Fragt man **jenseits dieser einzelnen Textstellen nach dem, was menschliche Beziehung in Gottes Schöpfung ausmacht**, dann ist zu konstatieren: Der Mensch wird von Anfang an als Wesen beschrieben, das zur Gemeinschaft bestimmt ist (1. Mose 2,18). Durch das biblische Zeugnis hindurch klingt als „Grundton“ vor allem der Ruf nach einem verlässlichen, liebevollen und verantwortlichen Miteinander, nach einer Treue, die der Treue Gottes entspricht. **Liest man die Bibel von dieser Grundüberzeugung her, dann sind gleichgeschlechtliche Partnerschaften, in denen sich Menschen zu einem verbindlichen und verantwortlichen Miteinander verpflichten, auch in theologischer Sicht als gleichwertig anzuerkennen.**“

Synodenbeschluss (Änderung der Kirchenordnung), EKIR 2016:

- Bei der Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares wird die Gemeinschaft des Paares unter Gottes Wort und Segen gestellt. Die Liebe zwischen zwei Menschen ist ein Geschenk Gottes, der die Menschen geschaffen hat. In der Trauung empfängt das Paar den Segen Gottes: Gott möge das Paar begleiten. [...] Die evangelische Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung oder auch der Eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Gebet, Liedern, Worten aus der Bibel, Predigt und dem Segen. Die Trauung Eingetragener Lebenspartner wird wie bei Eheleuten in die Kirchenbücher eingetragen.
- Seit dem 15. März 2016 steht gleichgeschlechtlichen Paaren die kirchliche Trauung offen²

Synodenprotokolle:

² Weiterführende Informationen und der Diskussionsprozess: <https://www2.ekir.de/inhalt/homosexualitaet-fruehere-regelung-und-diskussionsprozess/> (aufgerufen am 25.9.2024).

- **1948-1960:** Nichts gefunden

- **1961:**

- **B S. 109,** Bericht von 50 Diakonen der Duisburger Diakonenanstalt: „'Wir sind aufs tiefste bewegt durch unsere Beobachtungen auf sexual-ethischem Gebiet. Das Camping ist weithin ein Tummelplatz der freien Liebe. **Der voreheliche und außereheliche Verkehr der Geschlechter hat in erschreckender Weise zugenommen und findet in solchem Maße seine Billigung im öffentlichen Urteil, daß die Grundlagen einer aus christlichem Denken erwachsenen gesellschaftlichen Ordnung in ernstester Gefahr stehen.** [...] insbesondere durch ihre Öffentlichkeitsarbeit bemüht zu sein, daß ein am christlichen Ethos orientiertes Umdenken in der Präge der Beziehung der Geschlechter zueinander Platz greife.'

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat dem Anliegen der Brüder insofern Rechnung getragen, als sie ihren Sozialethischen Ausschuß beauftragt hat, die weitere Verfolgung des Anliegens in die Hand zu nehmen.“

- **B S. 229,** In Abgrenzung zur Arbeiterbewegung formuliert die Synode die Bedeutung des christlichen Ehe- und Familienbildes für die Gesamtheit ihres Menschenbildes „Beträchtlich ist der Themenkreis, der in unseren Versammlungen und Schulungen Behandlung findet. Da der Mensch bedroht ist, wird an erster Stelle das Menschenbild behandelt. Es kommt nicht in erster Linie auf die Leitbilder an, sondern auf das Menschenbild selbst. Da das biblische Menschenbild beinahe verloren gegangen ist, versuchen wir, dieses Menschenbild wieder herzustellen. Es erweitert sich zu verpflichtenden Aufgaben im Ehe- und Familienleben, **denn von Ehe und Familie wird die Gesundung unseres gegenwärtigen Lebens ausgehen**“.
- **Schlagwörter:** [Ehe und Familie], [Evangelisches Verständnis von Ehe], [Menschenbild], [Sexualethik]

- **1962:** Nichts gefunden

- **1963:**

- **C S. 252,** in einer Auflistung für Konfliktgründe in der Ehe der Jugend- und Eheberatungsstelle Wuppertal-Barmen: „**5 Male mit Homosexualität oder anderen Perversitäten**“.
- **Schlagwörter:** [Ehe und Familie] [Pathologisierung]

- **1964:** Nichts gefunden

- **1965:**

- **B S. 18**, Gründung des Unterausschusses „Ausschuß 3: Empfängnisverhütende Mittel, Sterilisation, Insensination, **Homosexualität**, Ehebruch.“ zur Bewertung der Strafrechtsreform. Die Arbeit des Ausschusses ist zum Zeitpunkt der Synode noch nicht abgeschlossen.
- **Schlagwörter:** [Strafrechtsreform] [Rechtsgrundlage] [Gründung eines Ausschusses]

- **1966:** Nichts gefunden

- **1967:**
 - **B S. 22**, Rückmeldung des Öffentlichkeitsausschuss zur Synode zur Beschäftigung mit Fragen der Strafrechtsreform: „Zur Zeit ist noch in Arbeit Geburtenregelung, Sterilisation, Homosexualität, Ehebruch. Sie werden in nächster Zeit dem Ausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt.“
 - **Schlagwörter:** [Strafrechtsreform] [Rechtsgrundlage]

- **1968:** Nichts gefunden

- **1969:**
 - **A S. 116**, der Präses formuliert sich verändernde Geschlechter-, Sexual-, Ehe- und Familienvorstellungen als Gefahr für die Kirche „In dieser Welt, in der nahezu alles geändert werden soll — **das Verhältnis der Geschlechter zueinander, die Ehe als Einrichtung**, die Familie, der Stil des Berufs, der Staat, vielleicht der Ersatz des Staates durch die Gesellschaft, alles ist in Frage gestellt, weil es aus einer vorindustriellen, vornaturwissenschaftlichen, also einer überholten Zeit stammt —, lebt die Kirche natürlich nicht auf einer Insel“.
 - **A S. 125**, Kirchen-Kritik eines Studierendenvertreters der Kirchlichen Hochschule Berlin auf der Immatrikulationsfeier am 23.10.1968, welche vom Präses als Beispiel der schlimmen Situation und der gottlosen Theologie an den Universitäten und Hochschulen zitiert wird *„Durch die Eheschließungsfeier versucht sie, der von unserer Gesellschaft bereits weitgehend zerstörten Ein-ehe auf irrationalem Wege wieder einen Sinn zu vermitteln. Neben diesen sehr sichtbaren Funktionen kirchlicher Bürokratie leistet der kirchliche Apparat, besonders in seiner Vermittlung durch die theologische Arbeit, indirekte Therapie, z. B. indem er entscheidende Formeln zur Organisation des Triebverzichts spätkapitalistischer Lebensweise anbietet. Dies geschieht vor allem noch im schulischen Bereich durch den Religionsunterricht, aber auch im Konfirmandenunterricht und über den Weg kirchlicher Lobby im kulturellen und sozialen Sektor durch Bereitstellung der repressiven Sexualmoral oder durch Gehorsamsschulung von Jugendlichen. [...] Kirchliche Trauung und Taufe haben die Funktion, der Familie als wichtiger Organisation menschlicher Sozialisation eine theoretische Begründung zu geben. Dies ist aber nur möglich durch ideologische Verschleierung der aufweisbaren Not der Familie.“*

Unsere Gesellschaft, welche sexuelle Entfaltung ebenso verweigert wie die Emanzipation der Frau, die Ehen zumutet, den Leistungsdruck des bürokratischen Arbeitsprozesses abzufangen und dadurch die Familie permanent bedroht, macht die kirchliche Traupraxis zum liturgischen Zynismus.“

- **B S. 22f**, Bericht zur Arbeit des Öffentlichkeitsausschusses zur Strafrechtsreform „Arbeiten zur Strafrechtsreform. Der Ausschuß hat zur Vorbereitung zwei Unterausschüsse eingesetzt, denen Theologen, Juristen, Mediziner und Soziologen angehörten - und da ein Unterausschuß seine Arbeiten noch nicht abgeschlossen hat - angehören.

Behandelt wurde:

[...]

d) Erwägungen zur Homosexualität.

[...]

Die erstellten Vorlagen gliedern sich in der Regel in einen theologischen und juristischen Teil.

Im Blick auf die besonderen Aspekte der Homosexualität und der ethischen Indikation wurden medizinische Gutachten eingeholt und verwertet. Die Arbeit in den Unterausschüssen war in über 20 Sitzungen sehr intensiv und forderte von den Mitgliedern, insbesondere von denen, die die jeweiligen Sachentwürfe ausarbeiteten, ein beträchtliches Maß von Konzentration [...] Es ist deshalb daran gedacht, daß in der nächsten Zeit die Arbeiten des Ausschusses in einer noch festzulegenden Weise veröffentlicht werden.“

- **B S. 206**, Bericht über die Arbeit der ESG „In der Sprechstunde des Studentenpfarrers reicht die Skala der Probleme von der "Pille" und der Homosexualität über spezielle Glaubensfragen bis zur Studienfinanzierung und Wohnungsbeschaffung.“
- **Schlagwörter:** [Ehe und Familie] [Evangelisches Verständnis von Ehe] [Kirchenkritik] [Kirche und Gesellschaft] [Menschenbild] [Sexualethik] [Sexuelle Revolution] [Strafrechtsreform], [Rechtsgrundlage] [Pathologisierung]

• **1970:**

- **A S. 14:** Referat von Dr. Dembowski zum Thema „Das Christuszeugnis der Kirche in der heutigen Gesellschaft“ „Man vergesse nicht, daß in der rheinischen Kirche offen **zur Homosexualität** und dem Gotteslästerungsparagraphen gesprochen wurde“.
- **A S. 124**, kritische Anfrage des Unterausschusses I c des Theologischen Ausschusses „Wie ist die erwähnte Vorläufigkeit aller Menschenbilder und ethischen Normen zu verstehen? Ist zum Beispiel die Institution Ehe als überwunden zu betrachten?“

- **A S. 39*f**, Beschreibung der modernen Gesellschaft durch den Unterausschuß I d des Theologischen Ausschusses „Mündigkeit ist ein bewußtseinsbestimmender Richtpunkt für unsere Gesellschaft. Sie meint ein Menschenrecht und den Anspruch des selbstverantwortlichen Menschen und autonomer Gruppierungen von Menschen.

Das zeigt sich u. a. [...] in dem Ideal und Recht auf Selbstverwirklichung in Erziehung, Sexualität, Ehe, Kunst, Sport, Berufs- und Arbeitsplatzwahl“.

- **Schlagwörter:** [Ehe und Familie] [Evangelisches Verständnis von Ehe] [Kirchenkritik] [Kirche und Gesellschaft] [Menschenbild]

- **1971:**

- **A S. 211*** Im Katechismus, welcher vom Konfirmationsausschuss vorgelegt wird, wird zum 7. Gebot folgendes geschrieben: „Gott verspricht uns: **Ich habe euch als Mann und Frau geschaffen, damit ihr euch gegenseitig helft.** [...] Mit Jesus Christus leben heißt: Als Mann oder als Frau erkenne ich in dem anderen den Helfer, den Gott mir gegeben hat. In der Ehe lieben und vergeben sich Mann und Frau so, wie Christus uns liebt und uns die Treue hält.

- **Schlagwörter:** [Ehe und Familie] [Evangelisches Verständnis von Ehe] [Menschenbild]

- **1972:** Nichts gefunden

- **1973:**

- **A S. 98f** Im Bericht der Arbeit des Ständigen Öffentlichkeitsausschusses über die Strafrechtsreform heißt es: „Es hat sich dann bei der Erörterung um den mit den Ostverträgen zusammenhängenden Problemkreis gezeigt, daß wir zu keiner einmütigen Meinung in concreto kommen konnten. In anderen nicht weniger komplexen Fragen, wie etwa denen des Sexualstrafrechtes, ist das gelungen. [...] Unsere Arbeiten über Themen des Sexualstrafrechtes und des § 218 waren veranlaßt durch persönliche Anregungen von Präses Beckmann und Präses Immer.“

- **B S. 35** Über die Arbeit des Unterausschusses zur Strafrechtsreform des Öffentlichkeitsausschusses heißt es: „Der unter Leitung von [REDACTED] stehende Unterausschuß, der sich zunächst mit Problemen der Pornographie beschäftigt hatte, stellte diese Arbeit aus der Erkenntnis zurück, daß ein Beitrag zur Diskussion um die mit dem § 218 aufgeworfenen Fragen wichtiger sei. Der Öff-Ausschuß hatte bereits früher eine Studie zu diesem Thema verfaßt, die in dem Heft "Kirche und Sexualstrafrecht" Seite 34-58 nachgelesen werden kann. Seitdem ist das öffentliche Gespräch um die Reform des § 218 und die mit ihm gegebene Gesamtproblematik intensiv weitergeführt worden. Daraus ergaben sich neue Perspektiven, die auch für eine kirchliche Stellungnahme bedacht werden müssen.“

- **Schlagwörter:** [Sexualethik] [Sexuelle Revolution] [Strafrechtsreform] [Rechtsgrundlage]

- **1974:** Nichts gefunden

- **1975:**

- S. 120f., Bericht zur Lage der Kirche; „In unserem Staat sind in den letzten Jahren von den politischen Gremien die Reform und die Weiterentwicklung der Gesetzgebung verstärkt worden. Ich nenne hier: **Ehe- und Familienrecht** [Aufzählung geht weiter mit anderen Themen]. An der Vorbereitung dieser und anderer Gesetzesvorlagen hat sich unsere Kirche durch Stellungnahmen beteiligt. Sie kann aber als eine Gruppe in unserer Gesellschaft nicht erwarten, daß die zuständigen Organe in unserem weltanschaulich neutralen Staat in jedem Fall **dem Rat der Kirche folgen** oder das **Gesetz im Sinne der Kirche** verabschieden. Hier haben wir die rechtsstaatliche Ordnung zu achten, die wir in anderen Bereichen dankbar hinnehmen. Also wird, nachdem wir unsere Argumente vorgebracht haben, die Sache ihren Lauf nehmen müssen, ohne daß wir uns an einer möglichen parteipolitischen Polarisierung beteiligen.“
- Reaktion auf die Gesetzesänderung von 1973: Reform des §175, Staat beschränkt sich darauf, nur solches Verhalten zu verfolgen und zu bestrafen, welches elementare Interessen anderer oder Gemeinschaften verletzt, sexuelle Handlungen mit männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren strafbar, bei lesbischen und heterosexuellen Jugendlichen lag das Schutzalter bei 14 Jahren; der Staat scheint offenbar nicht in jedem Punkt dem Rat der Kirche gefolgt zu sein.
- S. 120: Weiter wird die Frage angesprochen, dass überlegt werden muss, welchen Rat man den Gemeindegliedern gibt, „wenn die staatliche Gesetzgebung Dinge erlaubt, [...] die einem Christen vom Gebot Gottes her verwehrt oder geboten sind.“; dabei ist die ganze Auflistung an Themen gemeint, es wird nichts deutlich, ob es explizit um die Frage der Homosexualität geht .
- Schlagworte: [Ehe] [Gesetz] [Paragraph §175]

- **1976-1979:** Nichts gefunden

- **1980:**

- S. 30, Bericht des Präses; beim Thema „**Ehe und Familie**“ und was die EKIR dazu zu sagen hätte, verweist er auf das, was EKvW-Präses Dr. Reiß auf der Synode 1979 sagte (Anlage 1).
- S. 44-48: Anlage 1, Auszug aus dem Präsesbericht der Evangelischen Kirche von Westfalen vor der westfälischen Landessynode im Oktober 1979, Thema „**Ehe und Familie**“:
 - Kirche wird vor die Frage gestellt, was sie zur Ehe und Familie zu sagen hat; die einen erwarten, dass die Kirche mit den Entwicklungen mitgeht, die anderen, dass sie an alten Ordnungen festhält und für die Erhaltung der christlichen Tradition eintritt.
 - Kirche stößt weithin auf Forderung von alternativen Lebensweisen im Hinblick auf die Ehe; „**Ehe ohne Trauschein**“ für viele eine Art der gemeinsamen Lebensgestaltung.

- Der Präses fragt an, ob es abgesehen davon auch durchzuhaltende Grundsätze eines christlichen Verständnisses von Ehe gibt; bisher bestand Einigung bei folgenden vier Punkten:
 1. Die Ehe ist von Gott gestiftet. Sie ist Gottes Gabe und Aufgabe für uns.
 2. Christliche Ehe ist eine **monogame Ehe**; christliches Eheverständnis **lehnt Polygamie ab**
 3. Die **Unauflöslichkeit der Ehe**
 4. Öffentliche Bekundung, also standesamtliche Eheschließung und kirchliche Trauung.
 - **Schlagwörter:** [Ehe und Familie] [monogame Ehe] [Polygamie abgelehnt]
-
- **1981:**
 - S. 88, (s. auch S. 190, S. 207): „Initiativantrag betr. evangelisches Verständnis der Ehe: „Landessynode wolle auf einer ihrer nächsten Tagungen das Thema behandeln: Evangelisches Verständnis der **Ehe angesichts gesellschaftlicher Veränderungen in den Partnerschaftsformen zwischen Mann und Frau**. Landessynode wolle dieses Thema bald möglichst den entsprechenden Ausschüssen zu einer gründlichen Vorbereitung ihrer Beratungen überweisen.“
 - S. 207: „Angesichts der Tatsache, daß auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche der Union das Thema schon behandelt wird, und im Blick auf die nicht zu meisternde Schwierigkeit, auf einer Tagung der Landessynode eine Stellungnahme dazu zu verabschieden, empfiehlt der Theologische Ausschuß der Landessynode, den Antrag abzulehnen.“
 - **Schlagwörter:** [Abgelehnter Antrag] [Evangelisches Verständnis von Ehe]
-
- **1982:**
 - S. 57: Der Initiativantrag zum **Ev. Verständnis der Ehe** soll noch einmal behandelt werden
 - S. 181 und S. 248f.: **Antrag wird abgelehnt:** „Angesichts der Tatsache, daß auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche der Union das Thema schon behandelt wird, und im Blick auf die nicht zu meisternde Schwierigkeit, auf einer Tagung der Landessynode eine Stellungnahme dazu zu verabschieden, lehnt die Landessynode auf Empfehlung des Theologischen Ausschusses der Landessynode 1981 den Antrag ab. - mit Mehrheit“
 - **Schlagwörter:** [Abgelehnter Antrag] [Evangelisches Verständnis von Ehe]
-
- **1983 und 1984:** Nichts gefunden
-
- **1985:**
 - S. 268: Antrag der Kreissynode Düsseldorf-Nord betr. „**Ehe in unserer Zeit**“ (Theologische Stellungnahme); „Der [Theologische] Ausschuß empfiehlt der Landessynode folgenden Beschlußantrag: „Die Landessynode empfiehlt der Kreissynode Düsseldorf-Nord, die Studie der Evangelischen Kirche der Union zu diesem Themenkomplex zur Kenntnis zu nehmen. Falls ihr

diese Studie nicht genügt, wird sie um einen erneuten Antrag mit ausführlicher Begründung gebeten.““

- S. 439: Beschlussvorschlag als Tagesordnungspunkt vertagt
- S. 244f.: Erklärung zu Zwangssterilisierung, Vernichtung sogenannten lebensunwerten Lebens und medizinischen Versuchen an Menschen unter dem Nationalsozialismus; Tatbestände: „Auf den 1. September 1939, den Tag des Kriegsausbruchs, wurde der jeder Rechtsgrundlage entbehrende geheime „Führererlaß“ rückdatiert, der die „Aktion Gnadentod“ (sogenannte Euthanasie) auslöste. Ihr fielen über hunderttausend Behinderte und psychisch Kranke zum Opfer, die für „lebensunwert“ erklärt wurden; diesem Personenkreis wurden gelegentlich **auch andere mißliebige Personen wie Kommunisten und Homosexuelle** zugerechnet.“
- **Schlagwörter:** [vertagter Antrag] [Ehe in unserer Zeit] [abgelehnter Antrag] [NS-Gedenken]

- **1986:**

- S. 230 (s. auch S. 181): „Antrag der Kreissynode Düsseldorf-Nord an die Landessynode 1985 vom 5. November 1984 betr. Theologische Stellungnahme zum Thema „**Ehe in unserer Zeit**“: Der Ausschußvorsitzende informiert den Ausschuß über die Korrektur des Wortlautes der Beschlußvorlage des Theologischen Ausschusses der Landessynode 1985 (Drucksache 12, Nr. 50). Der Theologische Ausschuß legt folgenden Beschlußvorschlag vor: Die Landessynode empfiehlt der Kreissynode Düsseldorf-Nord, die Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Ehe und Ehescheidung vom 16. September 1977 und die Erklärung der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelischen-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Oktober 1978 zur Kenntnis zu nehmen. Falls ihr diese Erklärungen nicht genügen, wird sie um einen erneuten Antrag mit ausführlicher Begründung gebeten.“
- **Schlagwörter:** [Ehe in unserer Zeit]

- **1987:**

- S. 70: Als Anlage; der Beschluss zum Thema „**NS-Opfer**“ der 7. Synode der **Evangelischen Kirche in Deutschland**: „Die Synode greift dankbar die Anregungen aus dem Ratsbericht auf und unterstützt die Initiativen einzelner Gruppen und politischer Kräfte auf eine rasche und unbürokratische Entschädigung aller noch nicht entschädigten Opfer des NS-Regimes, wie beispielsweise **Homosexuelle**, Sinti und Roma, Zwangssterilisierte, Zwangsarbeiter und Kommunisten, hinzuwirken, mit der diesem mittlerweile kleinen und betagten Personenkreis ein von finanziellen Sorgen freies Alter gesichert werden soll. Die Synode bedauert das bisherige Ausbleiben dieser seit langem als notwendig erkannten Regelung. Sie hält es für erforderlich, daß Bundesregierung und Parteien ihre Absichten noch in dieser Legislaturperiode klarstellen.“
- S. 218f. (s. auch S. 238*, S. 244*, S. 258*, S.159*): Antrag aus verschiedenen Kreissynoden zum Thema „**Bundesentschädigungsgesetz**“ (NS-Zeit): „Die Evangelische Kirche im Rhein-

land fordert den Deutschen Bundestag auf, auf dem schnellsten Wege eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, die zur Anerkennung **bisher vergessener Opfer des nationalsozialistischen Unrechts**, deren rechtlicher und gesellschaftlicher Rehabilitierung und zu deren finanzieller Entschädigung führt. **Dabei geht es zum Beispiel um Homosexuelle**, Sinti und Roma, Zwangssterilisierte, Überlebende der sogenannten Euthanasieaktion, Opfer von Menschenversuchen, Zwangsarbeiter und Kommunisten.“ (Beispiel Antrag Kreissynode Wied); beschlossen

- S. 222 aus „Berichte über die verschiedenen kirchlichen Arbeitsgebiete“ (**nicht das Hauptprotokoll**): Konferenz der landeskirchlichen Einrichtungen für Jugendarbeit; Amt für Jugendarbeit berichtet „Seminare o.a. führt das Amt für Jugendarbeit seinem Auftrag gemäß nur im Rahmen von Modellen oder besser von Versuchen durch. Es sind zu nennen: **eine Veranstaltungsreihe über homosexuelle Liebe** [...]“.
- **Schlagwörter:** [Homosexualität] [NS-Gedenken] [Nationalsozialismus]

- **1988:**

- S. 66f.: Ein Synodaler stellt Initiativantrag zum Thema „**NS-Opfer**“: „Die Evangelische Kirche im Rheinland stellt dankbar fest, daß der Deutsche Bundestag die Frage der Anerkennung bisher vergessener Opfer des nationalsozialistischen Unrechts neu aufgegriffen und dabei eine weitere Entschädigungsregelung beschlossen hat. Sie fordert den Deutschen Bundestag auf, im Blick auf das sogenannte Erbgesundheitsgesetz vom 14. Juli 1933 zu erklären, daß es sich dabei um ein Unrechtsgesetz gehandelt hat, weil es eine bis heute nachwirkende Schädigung kranker und behinderter Menschen verursachte und ihre bis heute nachwirkende Diskriminierung bedeutet. Sie fordert den Deutschen Bundestag auf, **auch für die anderen Verfolgten-Gruppen wie Homosexuelle**, Sinti und Roma, Zwangsarbeiter und Kommunisten, eine entsprechende Rehabilitierung zu beschließen. Sie bittet die Gemeinden, für die noch lebenden Opfer des nationalsozialistischen Unrechts, für ihre Einsamkeit und Notlage Aufmerksamkeit und Verständnis zu entwickeln.“; Antrag wird von Mehrheit der Synode angenommen und an den Öffentlichkeitsausschuss überwiesen
- S. 113f.: Öffentlichkeitsausschuss hat über oben genannten Antrag beraten; Beschlussvorschlag nach Änderungsanträgen, denen zugestimmt wurde: „[...] Sie [die Synode] fordert den Deutschen Bundestag auf, eine entsprechende Rehabilitierung und Entschädigung auch für andere Gruppen von Menschen zu veranlassen, die wegen ihrer völkischen oder rassistischen Herkunft, ihrer politischen oder weltanschaulichen Überzeugung oder aus anderen Gründen zu Verfolgten wurden (z. B. **Homosexuelle**, Sinti und Roma, Zwangsarbeiter und Kommunisten) oder der damaligen Militärjustiz zum Opfer fielen. [...]“ (S. 115); beschlossen
- **Schlagwörter:** [Homosexualität] [NS-Gedenken] [Nationalsozialismus]

- **1989:**

- S. 18: Kreissynode Düsseldorf-Ost stellt **Antrag bzgl. Segnung homosexueller Paare**; Antrag wird dem Ständigen Theologischen Ausschuss und dem Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss überwiesen (vgl. die Infos beim Punkt „Homosexuelle Liebe, Arbeitspapier für rheinische Gemeinden und Kirchenkreise“, 1992);
- S. 172*: Antrag der Kreissynode Düsseldorf-Ost im Wortlaut: „Die Landessynode wolle den Gemeinden und ihren Amtsträgern einen verbindlichen Weg weisen, wie sie dem **Wunsch homosexuell liebender Partner nach einer Segnung ihrer Partnerschaft entsprechen können.**“
- Thema „Orientierungspunkte für die Behandlung des Themas **Aids im Religionsunterricht**“:
 - S. 115: „Die in Unterricht und Jugendarbeit Tätigen **sollten sich für Menschen einsetzen, deren sexuelle Orientierung vom Verhalten einer Mehrheit abweicht und die deshalb diskriminiert werden.** Es kommt nicht nur darauf an, was zwei Menschen miteinander tun, sondern auch darauf, wie sie miteinander und mit sich selbst umgehen.“
 - S. 116: „Bei der Information über **männliche und weibliche Homosexualität im Zusammenhang mit AIDS** sollte deutlich gemacht werden, daß **die AIDS-Infektion nicht ursächlich mit homosexueller Orientierung, Liebe und Partnerschaft zu tun hat.** Eine AIDS-Infektion kann vielmehr vermieden werden, wenn beide Partner verantwortlich miteinander umgehen.“
- **Schlagwörter:** [Homosexualität] [Segnung] [Aids]

- **1990:**

- S. 309*: Thema „**Segnung homosexueller Paare**“; geht zurück auf den Antrag der Kreissynode Düsseldorf-Ost auf der Landessynode 1989, der an den Ständigen Theologischen Ausschuss und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss übergeben wurde; der Ständige Theologische Ausschuss hat beschlossen, „zu diesem Thema einen **Unterausschuß**, bestehend aus Mitgliedern des Theologischen und des Innerkirchlichen Ausschusses, zu bilden. **Ergebnisse sind erst im nächsten Jahr zu erwarten.**“
- **Schlagwörter:** [Homosexualität] [Segnung]

- **1991:**

- S. 366*: Thema „**Segnung homosexueller Paare**“; geht zurück auf den Antrag der Kreissynode Düsseldorf-Ost auf der Landessynode 1989, der an den Ständigen Theologischen Ausschuss und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss übergeben wurde; nachdem letztes Jahr entschieden wurde, einen Unterausschuss zu gründen, äußert sich der Ständige Theologische Ausschuss in diesem Jahr wie folgt: „Der Theologische Ausschuß hat sich auch Im Jahre 1990 mit dem Auftrag befaßt, eine Vorlage zum Antrag der Synode Düsseldorf-Ost zu erstellen. Es stellte sich heraus, daß es wichtig ist, sich vor der Erledigung dieses Antrages **grundsätzlich mit dem**

Problem der Homosexualität zu befassen, nicht nur, weil es sich dabei um ein **gesellschaftliches Tabu** handelt, sondern auch deshalb, **weil die Kirche in diesem Bereich vieles aufzuarbeiten hat**. Deshalb hat sich der Theologische Ausschuß gefragt, wie in unserer Landeskirche **ein Gespräch über die Homosexualität so eröffnet werden kann, daß bestimmte Tabus aufgebrochen werden und das Phänomen der Homosexualität zu einer richtigen theologischen Beurteilung kommt**. Der Theologische Ausschuß hat sich deshalb zunächst dem selbstgewählten **Thema "Homosexuelle Liebe"** zugewandt. Er hat dazu eine **umfangreiche Vorlage** erstellt, die er der Kirchenleitung im November 1990 zugeschickt hat. Die Kirchenleitung wird sich auf einer Klausurtagung (17./18.01.1991) mit dieser Vorlage befassen und danach entscheiden, wie mit dieser Vorlage verfahren wird. Unabhängig von diesen Überlegungen wird sich der Theologische Ausschuß nach dieser Vorarbeit dem Antrag der Kreissynode Düsseldorf-Ost zuwenden.“

- **Schlagwörter:** [Homosexualität] [Segnung]

- **1992:**

- Zum ersten Mal als **eigenständiger Punkt im Inhaltsverzeichnis** der Anlagen „Homosexuelle Liebe und Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“, Anlage IV und im **alphabetischen Register** „Homosexualität – Homosexuelle Liebe und Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“
- S. 4, Predigt: „Es stehen **heikle Themen** und **heikle Entscheidungen** in unserer Beratung an. Wir werden reden über Schwangerschaftsabbruch. **Wir werden reden über Homosexualität**. Wir werden reden über Geld. Was werden wir wagen? Werden wir das Vertraute, **das schon immer Gewußte überwinden** und uns z.B. auch seelsorgerlich in Neuland begeben?“
- S. 41, aus dem Bericht des Präses: „**Der Ständige Theologische Ausschuß legt der Synode seine Arbeit zum Thema Homosexualität vor**. Er bittet die Synode, den Text an die Gemeinden zur **Diskussion** weiterzugeben. Der Ausschuß war ursprünglich beauftragt, ein Gutachten zum **Problem einer Segnungshandlung** anzufertigen. Er sah sich aber nicht in der Lage, den Auftrag zu bearbeiten, ohne die **Grundsatzfrage homosexueller Liebe, ihr Recht und ihre Grenzen, zu bedenken und zu klären**.“
 - Kirchenleitung ist nach wie vor zurückhaltend, das Papier möglicherweise unbedacht an die Gemeinden herauszugeben; „Es steht mir nicht zu, diese Zurückhaltung hier zu kommentieren“ (Präses)
- S. 41, aus dem Bericht des Präses: „Ich behaupte nämlich, wie die Mitglieder des Ausschusses wissen, daß es **unmöglich ist, das Thema Homosexualität vom Thema Sexualität in Kirche und Gesellschaft zu isolieren**. Man hielt mir entgegen, **dieses Eisen sei zu heiß** und überfremde unnötig die aktuellen Leiden der Menschen, die homosexuell leben. **Ich widerspreche**. Der **Leidensdruck**, den Vorurteil und erzwungene Heuchelei erzeugen, korrespondiert mit den Widersprüchen, denen sich Menschen in Kirche und Gesellschaft nach wie vor ausgesetzt se-

hen, wenn Probleme des Sexualverhaltens zur Diskussion stehen, **wenn insbesondere Normabweichungen beurteilt werden**. [...] Normierte Ordnungsvorstellungen, deren biblische und situative Voraussetzungen wir überhaupt noch nicht untersucht, befinden sich im **krassen Gegensatz zur Praxis unserer eigenen Kinder**.“

- S. 42, aus dem Bericht des Präses: „Kurzum: Ich halte eine Beurteilung der **miesen Lage homosexueller Menschen**, eine überdies wissenschaftlich fundierte und biblisch orientierte Position für absolut unerschwinglich, wenn zuvor nicht das Problem der Sexualität in ihren unterschiedlichen Bezügen untersucht worden ist. **Heißes Eisen hin oder her. Wir sollten uns endlich stellen**. Wir haben alle guten Verheißungen der Schrift auf unsere Seite.“
- S. 140f., Beschlussvorlage 87 „Homosexuelle Liebe und Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“: Die Beschlussvorlage beruht auf zweijähriger Arbeit des Ständigen Theologischen und des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses; worum es in der Vorlage geht, ist beschränkt auf „konstitutionelle Homosexualität“, „diese ist nicht gemeint, wo in der Bibel von Homosexualität geredet wird“
- S. 141: Das Ganze soll als „**Handreichung Homosexuelle Liebe**“ an die Gemeinden und Kirchenkreise gehen (Text der Handreichung S. 147)
- S. 142, Aussprache: Ein Jugenddelegierter betont seine **Freude** darüber, dass die Landessynode sich mit dem Thema Homosexualität als „schwieriges Tabuthema“ beschäftigt
- S. 142, Aussprache: Ein anderer Synodaler betont ebenfalls, **wie wichtig es sei, dass homosexuelle Menschen „nicht länger geächtet, sondern angenommen werden“**, ist aber der Meinung, dass die Handreichung in dieser Form nicht an die Gemeinden gehen sollte; es sei wichtig, darin alle drei Erfahrungsgruppen „Weißes Kreuz“, „HuK“ (Homosexuelle und Kirche) und „Exodus“ zu Wort kommen zu lassen; die Gruppe „Exodus“ teile beispielsweise nicht die Grundthese der „HuK“, dass Homosexualität nicht therapierbar sei; „der Ansatz der Unveränderlichkeit der Homosexualität [sei] nicht richtig“
- S. 143, Aussprache: **Diskussionen** über exegetische Behandlungen von verschiedenen Bibelstellen, bspw. im Hinblick auf die Themen Sünde, Vergebung, Menschenbild
- S. 143, Aussprache: **Diskussion** zu verschiedenen Ansichten im Hinblick auf die (Nicht-)Veränderbarkeit von Homosexualität
- S. 144, Aussprache: Schließlich plädieren viele Synodale dafür, das Schreiben trotz (oder gerade wegen) der offenen Fragestellungen den Gemeinden schon zur Verfügung zu stellen
- S. 144, Aussprache: zum Schluss bekommt ein **Vertreter der „HuK“ Rederecht**; er „erzählt, wie es ihm ergangen ist, als er am Montag nach Bad Neuenahr kam. "Ich bin Amtsträger der Evangelischen Kirche im Rheinland, evangelischer Pastor." Er sei sich vorgekommen wie ein Vertreter einer Untergrundorganisation, der damit rechnen muß, erkannt zu werden. Er habe den Mut gefunden, an die Öffentlichkeit zu treten, **weil er es seiner Kirche zutraut, daß auch sie sich mit all ihren verschiedenen Positionen auf den Weg gebe**.“

- S. 146f. **Beschluss:** „**A. 1.** Die Landessynode nimmt die Ausarbeitung des Ständigen Theologischen Ausschusses (federführend) und des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses zum Thema "Homosexuelle Liebe" mit den vorgenommenen Änderungen entgegen und leitet sie unter Benennung weiterer sachbezogener Fachliteratur an die Gemeinden und Kirchenkreise zur Information und Beratung weiter. **2.** Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, der Ausarbeitung einen Brief an die Gemeinden beizugeben, um ihnen zu helfen, sich mit dieser Ausarbeitung, die in seelsorgerlicher und theologischer Hinsicht eine deutliche Position bezieht, auf einen Prozeß gemeinsamen Lernens einzulassen. Dieser Brief soll auch auf die kritischen Anfragen hinweisen, die während der Synodaltagung an die Ausarbeitung gerichtet wurden. **3.** Die Landessynode bittet um **Rückmeldung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bis zum 31.12.1993.** Eine **endgültige Beschlußfassung soll auf der Landessynode 1995** erfolgen. **4.** Bei der Beratung können folgende **Fragen hilfreich sein:** „Welchen Platz haben homosexuell lebende Menschen in Ihrer Gemeinde? Welche Formen der Begegnung mit ihnen gibt es In Ihrer Gemeinde? Wie kann Ihre Gemeinde Menschen begleiten, die von der Homosexualität ihrer Angehörigen betroffen sind? Können In Ihrer Gemeinde offen homosexuell lebende Menschen als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und als Amtsträgerinnen und Amtsträger tätig sein? Werden sie akzeptiert? Soll einem Wunsch homosexuell liebender Menschen nach Segnung ihrer Partnerschaft entsprochen werden? In welcher Form könnte das geschehen? **B.** Die Landessynode beauftragt das Landeskirchenamt, die **Handreichung** mit einem lesefreundlichen Lay-out zu veröffentlichen (grafische Gestaltung, unterschiedliche Schrifttypen, deutliche Absätze). **C.** Die Landessynode beauftragt den Ständigen Theologischen Ausschuß **am Thema "Sexualität" weiterzuarbeiten** und die Ergebnisse der Landessynode vorzulegen.“
- Zur Handreichung, die aus diesen Ergebnissen für die Gemeinden und Kirchenkreise zur Beratung entstanden ist, s. S. 2 dieses Dokuments
- S. 216f.: Protokoll der Sitzung des Ständigen Theologischen Ausschusses zum Thema
- **Schlagwörter:** [Homosexualität] [Segnung] [Handreichung] [Sexualität]

Homosexuelle Liebe, Arbeitspapier für rheinische Gemeinden und Kirchenkreise³ (EKiR, 1992):

• Position zum Thema Homosexualität vom Theologischen Ausschuss:

- S. 6: „Es gibt Homosexualität, die anlagebedingt, also konstitutionell ist. Eine **Therapie für diese Form von Homosexualität ist weder möglich noch nötig.**“
- S. 6: „In den **biblischen Zeugnissen** gibt es [...] eine deutliche **Ablehnung und Verurteilung** von Homosexualität. **Anlagebedingte Homosexualität ist aber davon nicht betroffen**, da die biblischen Autoren den Zusammenhang von heidnischer Götzenanbetung, kultischer Prostitution und Homosexualität treffen wollten, und anlagebedingte Homosexualität in ihrer Besonderheit den Propheten nicht bekannt war.“
- S. 7: Es wird unterschieden zwischen Homosexualität, die Gott verachtet und solcher, die sich in partnerschaftlicher Liebe gestaltet; sucht den Segen der Kirche; **„Wir sollten homosexuell lebende und liebende Menschen in unseren Gemeinden nicht länger übersehen.“**; auch Homosexualität könnte Ausgangspunkt für gelebte Nachfolge sein
- Zur Position des Theologischen Ausschusses gab es reichlich **Kritikpunkte**; bspw. Folgendes:
 - S. 7: Ob Homosexualität angeboren oder erworben ist, sei strittig; Möglichkeit oder Wünschbarkeit einer Therapie dürfe nicht von vorn herein ausgeschlossen werden
 - S. 7f.: Auch wenn nicht alle Synodalen den Punkten des Theologischen Ausschusses zustimmen, so ist sich doch die Synode darin einig, dass moralische Verurteilung von homosexuell lebenden und liebenden Menschen nicht dem Geist des Evangeliums entspricht
 - S. 8 „Welche Konsequenzen das für unser Gemeindeleben und für das Zusammenleben mit homosexuell lebenden und liebenden Menschen hat, ist nun zu prüfen.“
- S. 13f.: **Wie es zur Handreichung gekommen ist:**
 - 1987 baten in Düsseldorf zwei Frauen um eine **Partnerschaftssegnung** im Gottesdienst
 - Die Gemeinde stimmte dem nach ausführlicher Beratung zu und segnete weitere Paare
 - 1988 erfuhr das Landeskirchenamt von dieser Tatsache und bat das zuständige Presbyterium um Stellungnahme, da „in der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland eine kirchliche **Freundschaftssegnung** für ein gleichgeschlechtliches Paar nicht vorgesehen ist“ (S. 13)
 - Die Kirchengemeinde legte Widerspruch ein, das Landeskirchenamt wies diesen zurück
 - Noch im selben Jahr beschloss die Kreissynode Düsseldorf-Ost „Die Landessynode wolle den Gemeinden und ihren Amtsträgern einen verbindlichen Weg weisen, wie sie dem Wunsch homosexuell liebender Partner nach einer Segnung ihrer Partnerschaft entsprechen können.“ (S. 13); 1989 hat die Landessynode den Beschluss dem Ständigen Theologischen Ausschuss und dem Ständigen innerkirchlichen Ausschuss zur Beratung zugewiesen

³ Für das gesamte Dokument s. hier: <https://www2.ekir.de/inhalt/homosexualitaet-fruehere-regelung-und-diskussionsprozess/> (aufgerufen am 30.9.2024).

- Innerhalb dieser Beratung sind die Ausschüsse zum Entschluss gekommen, dass ein Meinungsbildungsprozess in den Gemeinden, Presbyterien und Kreissynoden eingeholt werden müsse, bevor die Landessynode einen Beschluss fasst; dazu sollte die Handreichung dienen
- S. 14: „Nur wenige von uns kennen homosexuell lebende Menschen näher und persönlich. Was uns an homosexuellen Lebensformen bekannt war, ist überwiegend das, was uns die Medien und einzelne persönliche Erlebnisse vermitteln, die oft Abwehr hervorrufen. Viele kannten darum Homosexualität nur im Zusammenhang mit **Kriminalität, schriller Selbstdarstellung** und **angstmachenden Erscheinungsformen**. Für andere war sie eine **Randerscheinung**, der sie mit **einiger Distanz und geringem Interesse** begegneten. Das hat uns zögern lassen, darin ein kirchlich relevantes Thema zu erkennen. [...]“
- S. 15: „Daraus [aus den Begegnungen mit homosexuell lebenden Menschen] haben wir erkannt, daß mitten in unseren Gemeinden zumeist **unerkannt** Menschen leben, die **anders sind als wir**, die Mehrheit, und die meistens darunter leiden, daß ihr Anderssein nicht selbstverständlich anerkannt wird. [...] Wir haben [...] gelernt, [...] **daß es also homosexuelle Liebe gibt.**“
- S. 15: „Dabei haben wir [...] gelernt, daß die Bibel anlagebedingte Homosexualität, partnerschaftliche homosexuelle Praxis und homosexuelle Liebe nicht wahrnimmt, also direkt und unmittelbar nichts zu der angesprochenen Problematik sagt.“
- S. 17: „**Wir wünschen uns, daß sich viele Christinnen und Christen für eine Begegnung mit homosexuell lebenden Menschen öffnen** und sich so auf den Lernprozeß einlassen, den wir in unseren Ausschüssen durchlebt haben. Viele von uns hoffen darüber hinaus, daß die Gemeinden solchen Begegnungen Raum geben, und selber zu einem Raum werden, in dem die Gemeinschaft der Verschiedenen wächst und sie so gemeinsam Gott die Ehre geben.“
- S. 39: „Der alttestamentliche Glaube hat von Anfang an Leben und Lebendigkeit ganz und gar bejaht. In diesem Rahmen hat **das Alte Israel Sexualität sehr positiv bewertet.** [...] Daß das Verbot homosexuellen Verkehrs in Israel ein religiöses Verbot war, lag wohl an außerisraelitischen Einflüssen. Sowohl in Ägypten als auch in Mesopotamien, den beiden damaligen Hochkulturen, war **gewaltfreie Homosexualität anerkannt.**“
- Dagegen **sei Homosexualität gemäß des NT (Paulinischen Briefe) mit dem „christlichen Glauben schlechterdings nicht vereinbar“** (S. 41)
- Das Papier setzt sich insgesamt auseinander mit den **Themen**: Segnung (im Unterschied zu Trauung heterosexueller Paare), wie sprechen wir über homosexuelle Menschen, Verbreitung und Entstehung aus Sicht der Humanwissenschaften, was über Homosexualität (nicht) in der Bibel steht, Liebe

• **1993:**

- Berichte (nicht Hauptprotokoll), S. 1: „Die Stellungnahme "Homosexuelle Liebe" liegt mittlerweile den Gemeinden als Arbeitspapier zum Gespräch vor.“
- **Schlagwörter:** [Handreichung]

• **1994:** Nichts gefunden

• **1995:**

- S. 33f., Bericht des Präses: der Präses geht in seinem Bericht kurz auf den **Umgang mit der Schrift** in Bezug auf das Thema Homosexualität ein; „Da wird mit libertinistischem Augenzwinkern Paulus hergeholt: "Zur Freiheit hat uns Christus befreit" (Galater 5.1), es wird aber **weder der Kontext noch die ganz andere Bitte aus 1. Korinther 10,23 bedacht**: "Alles ist erlaubt, aber nicht alles dient zum Guten. Alles ist erlaubt, aber nicht alles baut auf". Da wird mit **unkritischer Gesetzesstrenge** Leviticus 18,22 vorgebracht: "Du sollst nicht bei einem Manne liegen wie bei einer Frau; es ist ein Greuel" und holterdiepolter mit Römer 1,26-27 verknüpft; **Leviticus 20,13 aber tunlichst verschwiegen, wo über Homosexuelle der Tod verhängt wird**. Was soll man dazu sagen? Diese Art des Verbrauchs von Schriftzitaten führt zu nichts als lauter Ungereimtheiten. Schlimmer: **Das vorherrschende Interesse sucht sich sein Zitat.**“
- S. 34, Bericht des Präses: „Ich werde mich zu keinem Votum in der Sache bereitfinden, solange der große Kontext, innerhalb dessen Homosexualität nur einen kleinen Teilbereich einnimmt, nämlich die **allgemeine Sexual-, Partnerschafts- und Eheethik** von uns nicht theologisch bearbeitet ist.
- S. 34f., Bericht des Präses: „Seit wann ist die **Akzeptanz homosexuell lebender Menschen** in der Gemeinde und durch die Gemeinde von einer öffentlichen, liturgischen **Segnungshandlung** abhängig? Wozu überhaupt sonderliche Segnungshandlungen außerhalb des Gemeindegottesdienstes, in dem doch der Gemeinde Gottes Segen verheißen und aufgelegt wird? Meine Frage zielt nicht minder auf den Brauch der kirchlichen Trauung.“
- S. 52f., Bericht des Präses: Der Präses berichtet von einem Beschluss der Kreissynode Köln-Mitte vom 12.11.1994, der an die Kirchenleitung gerichtet worden war; diese halte es aber für notwendig, dass die Synode Kenntnis erlangt; im Beschluss der Kreissynode Köln-Mitte heißt es, dass sie „befremdet [sei] über die **Disziplinarverfügungen** der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland gegen zwei ihrer Mitglieder“ (S. 64); gemeint ist ein Pfarrer und der Superintendent; **der Pfarrer habe ein homosexuelles Paar gesegnet**, nachdem das Presbyterium und der KSV diese gebilligt hatten; die Kreissynode halte die Maßnahme und ihre Begründung für **„fragwürdig, im Kern unevangelisch“** (S. 64); die Kreissynode begründet das u.a. damit, dass die **Kirchenordnung der EKiR zwar eine Segnung homosexueller Paare nicht vorsehe, sie aber auch nicht verbiete**; das Verhalten sei kein „Verstoß gegen das Kirchenrecht, sondern – wenn überhaupt – nur als begrenzte Regelverletzung anzusehen. [...]

Die befreiende Wirkung der Segenshandlung auf viele – nicht nur homosexuelle liebende – Menschen wird völlig außer acht gelassen“ (S. 65)

- Das Argument, „die Kirchenordnung verbiete nicht ausdrücklich eine Segenshandlung an homosexuellen Paaren“, bezeichnet der Präses als „obsolet“ – „die Kirchenleitung hat vor Jahren den Beschluß eines rheinischen Presbyteriums, die Segnung in Form einer öffentlichen liturgischen Handlung zuzulassen, aufgehoben. (S. 52); der Pfarrer habe eigenmächtig gehandelt; er hätte vor der Segnung den Beratungsprozess abwarten müssen von 833 Gemeinden, 46 Kreissynoden und der Landessynode
- S. 146f., Ständiger Theologischer Ausschuss zum Thema **„Homosexuelle Liebe“**: nun wird über den Beratungsprozess der Kirchengemeinden und Kreissynoden diskutiert, nachdem sich diese über die auf der Synode 1992 verabschiedete Handreichung beraten haben
- S. 151: Aus diesen Diskussionen folgt schließlich Beschluss 62, der im Folgenden nicht im Wortlaut, sondern sinngemäß wiedergegeben wird: **1.** Die Landessynode dankt den Gemeinden und Kreissynoden, die sich kritisch mit der Handreichung „Homosexuelle Liebe“ beschäftigt haben; „Vor allen Dingen ist aber die Frage nach der Deutung der Heiligen Schrift unter uns neu aufgebrochen, und zwar die Frage der Verbindlichkeit einzelner Gebote, wenn sie vom Evangelium als der Mitte der Schrift her verstanden werden. (S. 151); **2.** „**Beide, homosexuell und heterosexuell lebenden Gemeindeglieder, stehen unter denselben Verheißungen und Geboten Gottes.**“ (S. 151); eine christliche Gemeinde sollte **jeder Diskriminierung** und Demütigung homosexueller Paare **entgegentreten**; „Die Landessynode bittet die Gemeinden, Begegnungen mit homosexuell lebende Menschen Raum zu geben, sodaß die Gemeinschaft der Verschiedenen wächst. Uns ist bewußt geworden, daß die **Kirche gegenüber homosexuell lebenden Menschen im Verlauf ihrer Geschichte bis in die Gegenwart Schuld auf sich geladen** hat.“ (S. 151); **3.** In den Gemeinden hat der Beratungsprozess über die Handreichung **keine Einigung** ergeben; „Eine deutliche Mehrheit ist der Überzeugung, daß unter der befreienden Kraft des Evangeliums Menschen ihre **Homosexualität annehmen** und sie verantwortlich leben können. Die anderen sind der Überzeugung, daß die befreiende Kraft des Evangelium nur dazu führen kann, daß homosexuell empfindende Menschen **ihre Sexualität nicht praktizieren** oder eine Veränderung ihrer sexuellen Orientierung erfahren.“; **4.** Homosexuelle **Mitarbeitende sollen wegen ihrer Sexualität nicht benachteiligt werden**; weil der Beratungsprozess aber nicht abgeschlossen ist, hält die Landessynode es **nicht für ratsam**, „generelle Regelungen für die **Anstellung von homosexuell lebenden Mitarbeitenden** und generelle Regelungen für **gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in Pfarrhäusern** und kirchlichen Dienstwohnungen zu treffen.“ (S. 152); die zuständigen Leitungsorgane haben im Einzelfall zu entscheiden; **5.** Zur **Segnung homosexueller Menschen** fasst die Landessynode aufgrund der Uneinigkeit der Gemeinden noch keinen Beschluss; sie bleiben vorerst nicht möglich; eine endgültige Beschlussfassung über den Antrag der Kreissynode Düsseldorf-Ost von 1988 gibt es also weiterhin nicht;

die Landessynode beauftragt den Ständigen Theologischen Ausschuss und den Ständigen innerkirchlichen Ausschluss, weitere Fragen zu klären, bspw. wie andere Lebensformen als die Ehe theologisch zu bewerten sind oder was Trauung und Segnung angesichts verschiedener Lebensformen bedeuten; **6.** Die Bindung an das Zeugnis der Heiligen Schrift soll immer wieder neu gesucht werden; **7.** hier werden die Anträge der Kreissynoden aufgezählt, die mit diesem Beschluss aufgenommen sind

- Insgesamt: Landessynode hat die Rückmeldungen der Kirchengemeinden und Kreissynoden ausgewertet; die haben sich einerseits **gegen Diskriminierung von homosexuellen Menschen** ausgesprochen und **für die Annahme homosexuell liebender Menschen**; andererseits herrschte **weiterhin Uneinigkeit im Bibelverständnis** und grundsätzlich zu den Themen Sexualität, Ehe und nichteheliche Lebensgemeinschaften, die zunächst behandelt werden müssen, bevor weiter über Homosexualität gesprochen wird; die Frage der Segnung blieb bis zuletzt offen; 1996 folgen Diskussionspapiere zu „Sexualität und Lebensform“ und „Trauung und Segnung“

- **Schlagwörter:** [Segnung] [Trauung] [Schuld] [Diskriminierung] [Pfarrhaus] [Mitarbeitende]

- **1996:**

- S. 99: Vorlage des Ständigen Theologischen Ausschusses wird vorgestellt; der Ausschuss hat mit Unterstützung anderer Ausschüsse die unten aufgeführten **Ausarbeitungen zu den Themen „Sexualität und Lebensform“ sowie „Trauung und Segnung“ erarbeitet**; die erarbeitenden Diskussionspapiere sollen an die Gemeinden und Kirchenkreise weitergeleitet werden; die Gemeinden und Kirchenkreise sind gebeten, sich **bis zum 30.06.1998 zurückzumelden**, damit anschließend weiter beraten werden kann; außerdem sollen die Ausarbeitungen veröffentlicht werden (s. Diskussionspapier S. 427* oder Link in der Fußnote)
- S. 104f.: **Diskussion zu den Vorlagen** (hier exemplarisch; und auch S. 269-274; S. 383-385):
 - „Der Präses charakterisiert die Vorlage als Diskussionspapier, das ein **brennendes Problem** aufgreift.“ (Diskussionspapier; keine Handreichung oder Denkschrift)
 - Meinung eines Pfarrers: „ablehnende Haltung gegenüber der Vorlage“; vermisst eine Sexualethik zu Treue in der Ehe und Keuschheit außerhalb der Ehe; sieht die Vorlage als „gefährliche Anpassung an allgemeine Trends“; ein anderer ist dagegen, weil die Schrift seiner Meinung nach darauf hinarbeitet, homosexuelle Paare analog zu heterosexuellen Paaren zu segnen
 - Andere Meinungen sind positiv; sie sehen das Papier als Diskussionsgrundlage, das den Gemeinden Raum geben soll, damit umzugehen

- **Schlagwörter:** [Trauung] [Segnung] [Sexualität] [Lebensform]

Diskussionspapier zu „Sexualität und Lebensformen“ sowie „Trauung und Segnung“⁴ (EKiR, 1996):

- S. 2: „Die Ihnen hier vorliegenden Papiere wurden in der Öffentlichkeit schon bald nach der Synode angegriffen und abqualifiziert, so als führe unsere Landessynode einen Feldzug gegen die Ehe und die kirchliche Trauung.“
- S. 11: Die Darstellung einer fiktiven Gemeindesituation mit drei (heterosexuellen) Paaren, die vorgestellt werden: eins ist unverheiratet und hat Kinder, eins ist verheiratet und hat keine Kinder, eins ist unverheiratet und hat keine Kinder; es wird erläutert, dass, wenn die drei Männer Pfarrer wären, **nur der verheiratete die Anstellungsfähigkeit** hätte; homosexuell lebende Menschen tauschen im **„bunte[n] Bild heutiger Lebensformen“**, das die Gemeinde abbilden soll, nicht auf
- S. 14f.: Biologische Betrachtung von Sexualität und Fruchtbarkeit: „Diese ganzheitliche Sicht der Sexualität geht davon aus, daß die biologisch- anatomische, die seelische, die personale und die soziale Seite der Sexualität einander entsprechen, so daß die Übereinstimmung von leiblicher Beschaffenheit und seelischem Empfinden das ‚Normale‘, d.h. die Regel ist, **Transsexualität z.B. (Seele im ‚falschen ‚Leib) eine Abweichung** von der an der Ganzheitlichkeit orientierten Regel ist. Deutlich ist dann auch, daß **nur die Heterosexualität dieser Regel entspricht und Homosexualität eine nicht nur statistische Abweichung** von der Regel darstellt. Eine **Gleichrangigkeit von Homo- oder Bisexualität mit der Heterosexualität als Lebensform der Geschlechter kann unter biologischen Gesichtspunkten nicht behauptet werden.**“
- S. 65: **Elternschaft und Verzicht auf Kinder:** „Gemeinschaftsgerechtes Verhalten kann sich in der Entscheidung sowohl für Elternschaft als auch für den Verzicht auf Kinder ausdrücken. [Der Verzicht auf Kinder kann] Ausdruck eines verantwortungslosen Egoismus sein, der sich die damit notwendig verbundenen Lasten ersparen will. Auch die Entscheidung für Elternschaft kann von dem selbstsüchtigen Wunsch diktiert sein, sich ein Kind zur eigenen Bedürfnisbefriedigung ‚anzuschaffen‘.“
- S. 67: **Nicht-eheliche Lebensgemeinschaften im Vergleich zur Ehe:** „Die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Ehe ist gewiß noch keine Garantie dafür, daß diese Werte in der Ehe durchweg besser zur Geltung kommen als in eheähnlichen Beziehungen. Aber die Rechtsform der Ehe bietet gute Voraussetzungen für das Gestalten und das Gelingen einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft. **Insbesondere die Funktion der Kindererziehung** und Familienbildung geben der Institution Ehe einen Vorrang, den zu erhalten und zu sichern unser Staatswesen nicht unterlassen kann.“

⁴ Für das gesamte Dokument s. hier: <https://www2.ekir.de/inhalt/homosexualitaet-fruehere-regelung-und-diskussionsprozess/> (aufgerufen am 30.9.2024).

- S. 95: **Segenshandlungen für gleichgeschlechtliche Paare:** „Besondere Problematik, weil es in der evangelischen Kirche noch **keinen Konsens** darüber gibt, wie homosexuelle Liebe ethisch zu bewerten ist“; Auflistung der **Bibelstellen, die männliche Homosexualität verurteilen** sollen, wonach der Mensch „zur Heterosexualität ethisch verpflichtet“ sei, was „**natürlich eine Segnung gleichgeschlechtlicher Paare**“ **ausschließt**; „Es gibt die Erwartung von manchen Schwulen und Lesben, daß die Einführung einer kirchlichen Segenshandlung für sie eine öffentliche Proklamation darstelle für die Gleichstellung von schwulen und lesbischen Lebensgemeinschaften mit der Ehe. Was die Standesämter bislang verweigern, soll die Kirche vorab vollziehen. Vorausgesetzt wird dabei die irrige Meinung, daß die kirchliche Trauung eine Form der Eheschließung sei. Das ist sie zwar in anderen Ländern, nicht aber in Deutschland, und zwar seit 1875.“
- S. 96f.: Wenn Missverständnisse über die „weltliche“ und Kirchliche Trauung ausgeräumt sind „und ein Konsens über eine positive ethische Bewertung von homosexueller Liebe erreicht ist, dann **kann dem Wunsch eines gleichgeschlechtlichen Paares nach Segnung im öffentlichen Gottesdienst entsprochen werden**. Vielleicht bedarf es aber auch noch längerer Zeit, damit die Möglichkeiten solcher Mißverständnisse und Mißdeutungen ausgeschlossen werden. Dabei sollte in Analogie zur Segnung ungetaufter Kinder und ihrer Eltern verfahren werden: **Solche Segnungen sind keine Amtshandlungen**. Sie sollten **nicht ins Kirchenbuch** eingetragen werden. Es sollten darüber **keine Urkunden** ausgestellt werden. Sie können **nur mit Zustimmung von Presbyterium und Pfarrer oder Pfarrerin** erfolgen.“ (eingeführt 2000)

Hier eine Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Deutschland: EKD Orientierungshilfe „Mit Spannung leben“ (EKD, 1996):

- **Auszug aus Kap. 3:** „Für Menschen, die eindeutig und unveränderbar homosexuell geprägt sind, sagt das zunächst, dass **Ehe und Familie nicht die Leitbilder sind, an denen sie sich persönlich ausrichten können**.“
- Konsequenz: Es sei nicht vertretbar, das Pfarramt generell für homosexuell lebende Menschen zu öffnen. Wenn sie dennoch aufgenommen werden, wird erwartet, „dass sie ein Verständnis der biblischen Aussagen zur Homosexualität gewonnen haben und vertreten können, aus dem hervorgeht, wie sie ihre eigene homosexuelle Form des Zusammenlebens mit der normativen Autorität der Bibel in Einklang bringen, d.h. in welcher Form sie die Begrenztheit der homosexuellen Form des Zusammenlebens anerkennen können.“ (Auszug aus Kap. 5)

• **1997:**

- S. 446*: Diskussionspapier von 1996 in zweiter Auflage in Vorbereitung; erste ist schon vergriffen; Rückmeldungen gibt es erst zwei, die Frist ist aber auch erst am 30.06.1998
- Anlage B S. 207: Polizeiseelsorge hat Thema Homosexualität in ihre Seminare aufgenommen
- Anlage B S. 202: Vereinigung evangelischer berufstätiger Frauen hat Thema Homosexualität behandelt
- **Schlüsselwörter:** [Trauung] [Segnung] [Sexualität] [Lebensform]

• **1998:**

- S. 45, Bericht des Präses: Bemerkung zum Fortgang der Behandlung des Diskussionspapiers „Sexualität und Lebensformen“ sowie „Trauung und Segnung“ aus dem Jahr 1996; ab Juni 1996 gingen „20.000 Exemplare ins Land; weitere 10.000 Exemplare wurden nachgedruckt und nachbestellt, das Heft ist fast vergriffen. Der Beratungsprozeß in den Gemeinden und Kreissynoden ist im Frühjahr 1997 erst richtig angelaufen. Rückmeldungen mit Beschlüssen von synodalen und presbyterialen Gremien unserer Landeskirche gibt es bisher erst wenige (etwa 30); der Rückmeldeschluß ist der 30.6.1998.“; Präses betont außerdem, dankbar zu sein, sich für diese Frage lange Zeit zu nehmen
- **Schlagwörter:** [Trauung] [Segnung] [Sexualität] [Lebensform]

• **1999:**

- S. 177f. Thema: Diskussionspapiere aus dem Jahr 1996 zu den Themen „**Sexualität und Lebensformen**“ sowie „**Trauung und Segnung**“, zu denen die Gemeinden bis zum 30.06.1998 aufgefordert waren, Stellung zu beziehen, sodass es in der Landessynode 1999 erneut zum Thema werden kann
 - S. 177: Präses dankt für den positiven Diskussionsprozess der letzten Jahre
 - S. 178: 422 Presbyterien, 21 Kreissynoden, Ämter, Werke, Einrichtungen und theologische Fakultäten haben sich geäußert
 - S. 179: Gespräche zum **Thema Segnung haben noch keinen Konsens** gefunden
- S. 165*f.. Beschluss zum **Thema Segnung und Ehe**:
 - 1., 2., 3., 4., 5. und 6. über den Stand der Dinge
 - 7. „Wenn **eine Christin und ein Christ die Ehe schließen**, vertrauen sie darauf, daß Gott sie einander anvertraut (‘‘zusammengefügt’’) hat [...].“
 - 8. Fokus darauf, dass die **Ehe der Liebe und dem Leben dient** und einen Lebensraum darstellt, der **für Kinder offen ist und in dem sie geschützt aufwachsen** können.
 - 9. Ehen können scheitern
 - 10., 11. und 12. beziehen sich auf nichteheliche Lebensgemeinschaften (nicht näher beschreiben, ob hetero- oder homosexuell), die auch schutzbedürftig und schutzwürdig sind
 - 13., 14. und 15. Definition einer evangelischen Trauung und Segnung

- 16., 17. und 18. befassen sich damit, was bei der Segnung heterosexueller Paare zu beachten ist
- 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26. und 27. befassen sich mit der Segnung homosexueller Paare; Rückmeldungen ergaben im Einzelnen: Ca. 45 % der Presbyterien sprechen sich gegen die gottesdienstliche Segnung aus, 30 % votieren dafür, 25 % sind unentschieden. Bei den Voten der Kreissynoden ist der Trend umgekehrt (52,3 % befürworten eine Segnung, 14,2 % sind dagegen, 28,5 % sind unentschieden); Uneinigkeit zur Frage der Segnung homosexueller Paare bleibt weiterhin bestehen; **„Eine gottesdienstliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare ist daher zur Zeit nicht möglich.“**
- 28. und 29. beschreiben, woran weiterhin gearbeitet werden muss; gesellschaftliche Veränderungen hinsichtlich der Lebensformen wahrnehmen und Antworten suchen
- Weiterhin wird im Beschluss die Kirchenleitung beauftragt, zu prüfen, wie mit heterosexuellen Paaren, die nicht verheiratet sind, umzugehen ist, wenn sie eine Segnung wünschen und sie „wird beauftragt, auf dem Hintergrund der Rückmeldungen die Möglichkeiten zu gemeinsamem Handeln bei der seelsorgerlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare auszuloten. Der nächsten Landessynode ist zu berichten.“
- S. 183: In der Aussprache „wird betont, daß der in Gang gekommene Diskussionsprozeß nicht wie befürchtet zum „Untergang“ der Kirche geführt, sondern eher noch die Einheit der Kirche gefördert hat.“
- S. 248, Aussprache zum Beschlussvorschlag: „Wir sollten nicht über, sondern mit homosexuell Lebenden reden, das verändert die Perspektive.“
- **Schlagwörter:** [Trauung] [Segnung] [Sexualität] [Lebensform]
- **2000:**
 - S. 38: Der Moderator Gianni Rostan der Evangelischen Kirche der Waldenser und Methodisten berichten in seinem Grußwort: „Ein weiteres sehr wichtiges Thema muß diskutiert werden: die Ethik, nicht nur wegen der neu gesetzten Grenzen (Bioethik, Biotechnologie, Euthanasie, **Homosexualität**), sondern weil es immer schwerer zu werden scheint, den wahren Willen Gottes herauszufinden und zu verstehen. Was sagt uns die Bibel? Wir erwarten Hilfe von den großen protestantischen Kirchen in Europa und in den Vereinigten Staaten.“
 - S. 58: Im Bericht des Präses über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse: „Was gilt in der Kirche? Welchen Entscheidungsspielraum haben einzelne Presbyterien (und einzelne Pfarrer/in-nen)? Welche Auswirkungen haben solche Entscheidungen auf die Einheit unserer Kirche? In welchen Fragen ist es geboten, eine Bindungspflicht durch die Gesamtkirche anzuerkennen? **Wir werden diese Fragen schon auf dieser Synode zu diskutieren haben, wenn es um die Frage von Öffnungsbegehren bei der Begleitung von gleichgeschlechtlichen Paaren in verbindlichen Lebensformen geht.**“

- S. 122f: Im Bericht „Biblische Theologie und Gewalt gegen Frauen“ wird der besondere Fokus der evangelischen Ethik beim Thema Sünde auf Sexualpraktiken kritisiert: „Das eine ist die verbreitete Vorstellung, **Sünde habe vor allem etwas mit Sexualität zu tun [...] Gewalt, nicht Sexualität ist die Ursünde**, will man sie inhaltlich bestimmen, Gewalt bestimmt die Geschichte der Menschheit von Anfang an.“

- S. 202-205: Anträge und Vorlage zum Beschluß 42, Diskussion und beschlossener Beschluß:
Beschluß 42:

„Trotz noch bestehender schwerwiegender Unterschiede in Fragen der Schriftauslegung, die uns belasten, bekräftigen wir, daß Jesus Christus, der das eine und entscheidende Wort Gottes ist, uns auf einen gemeinsamen Weg stellt. Wir hoffen, daß wir in der Bindung an ihn im gemeinsamen Verständnis der Schrift und in konsequenter Nachfolge wachsen werden.

In diesem Verständnis und aufgrund von Art. 167 und Art. 168 Absatz 3 der Kirchenordnung (Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft) ergeht folgende verbindliche Entscheidung im Sinne des Beschlusses der Landessynode über die Verbindlichkeit von Beschlüssen der Landessynode vom 15.01.1981:

Gleichgeschlechtliche Paare in verbindlichen Lebensgemeinschaften werden wie alle Gemeindeglieder seelsorglich begleitet.

Es kann für diese Paare auch eine gottesdienstliche Begleitung geben.

Dabei handelt es sich nicht um eine Amtshandlung.

Für eine gottesdienstliche Begleitung ist Voraussetzung,

- daß vorher eine gründliche Beratung, eine beschlußmäßige grundsätzliche Eröffnung dieses Weges und eine Entscheidung über die Form der gottesdienstlichen Begleitung im Presbyterium erfolgt sind;
- daß die grundsätzliche Bereitschaft einer Pfarrerin oder eines Pfarrers vorliegt, die seelsorgliche Verantwortung dafür zu übernehmen;
- daß mindestens eine bzw. einer der beiden Partnerinnen oder Partner Mitglied der Evangelischen Kirche und daß keine bzw. keiner der beiden verheiratet ist.

Die gottesdienstliche Begleitung ist in der liturgischen Gestaltung von der Trauung deutlich zu unterscheiden. Sie kann in folgender Form geschehen:

- in Hausandachten oder Andachten in Gemeindegruppen,
- in den Gottesdiensten der Gemeinde gemäß Artikel 16 und 17 der Kirchenordnung. Liturgische Modelle sind durch die Kirchenleitung herauszugeben und in die Beratungen der Presbyterien einzubeziehen.

Dieser Beschlußtext ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Aufgenommen sind mit diesem Beschluß die Anträge der Kreissynode Köln-Mitte vom 05./06.11.1999 und der Kreissynode Oberhausen vom 28./29.05.1999, ausgenommen die gottesdienstliche Begleitung nichtehelicher verschiedengeschlechtlicher Paare.

(Mit großer Mehrheit, bei einigen Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen)“.

- S. 266-268: „Gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften (Drucksache 29 – Anhang Seite 571*)

Nach ausführlicher Debatte werden die Formulierungen zu den Punkten 1 bis 5 des Beschlußantrages wie folgt abgestimmt:

„(1) **Gleichgeschlechtliche Paare in verbindlichen Lebensgemeinschaften werden wie alle Gemeindeglieder seelsorglich begleitet.** (Mit Mehrheit, bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung)

(2) **Es kann für diese Paare auch eine gottesdienstliche Begleitung geben.** (Mit Mehrheit, bei fünf Gegenstimmen und einer Enthaltung)

(3) **Dabei handelt es sich nicht um eine Amtshandlung. Die gottesdienstliche Begleitung ist deshalb auch in der liturgischen Gestaltung von der Trauung deutlich zu unterscheiden.** (Mit Mehrheit, bei drei Enthaltungen)

(4) Für eine gottesdienstliche Begleitung ist Voraussetzung, daß vorher eine gründliche Beratung, eine beschlußmäßige grundsätzliche Eröffnung dieses Weges und eine Entscheidung über die Form der gottesdienstlichen Begleitung im Presbyterium erfolgt ist; (Einstimmig)

daß die grundsätzliche Bereitschaft einer Pfarrerin oder eines Pfarrers vorliegt, die seelsorgliche Verantwortung dafür zu übernehmen; (Mit Mehrheit, bei einer Enthaltung)

daß mindestens einer bzw. eine der beiden Partnerinnen und Partner Mitglied der evangelischen Kirche und daß keine bzw. keiner der beiden rechtsgültig verheiratet ist. (Einstimmig)

Die Sitzung des Ausschusses wird von 17.25 bis 17.45 Uhr unterbrochen.

Schriftführende ist [REDACTED].

Der Theologische Ausschuß (I) setzt die Diskussion über die Drucksache mit den Punkten (6) bis (15) fort. Insbesondere wird der Grad der Öffentlichkeit bei den drei möglichen Formen gottesdienstlicher Begleitung gegeneinander abgewogen. Der gegenwärtigen Tendenz, Kasualien in kirchlichen Räumen durchzuführen, steht die Eröffnung der Möglichkeit von Hausandachten und Andachten in Gemeindegruppen entgegen. Der Ausschuß stellt fest, daß die Presbyterien auch über die Form einer gottesdienstlichen Begleitung entscheiden müssen, wenn die Entscheidung für eine solche Begleitung grundsätzlich in ihrer Verantwortung liegt. Deswegen ist es sinnvoll, ihnen mehrere Möglichkeiten wie unter (10), (11) und (12) vorzulegen. Wenn davon auszugehen ist, daß unterschiedliche Entscheidungen der Presbyterien in der grundsätzlichen Frage, ob eine gottesdienstliche Begleitung stattfinden kann, die Einheit der Kirche nicht in Frage stellt, dann wird auch die Entscheidung für unterschiedliche Formen diese Einheit nicht in Frage stellen. Es ist jeweils im konkreten Fall zu entscheiden, ob und wie für die Beteiligten ein geschützter Raum hergestellt werden muß. Der Ausschuß beschließt folgende Fortsetzung des Beschlußantrages:

Die Abstimmung der Formulierung zu Punkt 5 führt zu folgendem Ergebnis:

(5) Eine gottesdienstliche Begleitung kann in folgenden Formen geschehen:

a) In Hausandachten oder Andachten in Gemeindegruppen kann der Weg eines gleichgeschlechtlichen Paares in verbindlicher Lebensgemeinschaft vor Gott gebracht werden. (24 Ja-Stimmen)

b) In den Gottesdiensten der Gemeinden (gemäß Artikel 16 ff der Kirchenordnung) kann der Weg eines gleichgeschlechtlichen Paares in verbindlicher Lebensgemeinschaft in Dank, Verkündigung, Fürbitte und Segen vor Gott gebracht und von der Gemeinde mitgetragen werden. (32 Ja-Stimmen)

c) In einem besonderen Gottesdienst anlässlich des gemeinsamen Lebensweges eines gleichgeschlechtlichen Paares in verbindlicher Lebensgemeinschaft mit den Elementen Dank, Verkündigung, Fürbitte und Segen kann dieser Weg vor Gott gebracht werden. (25 Ja-Stimmen)

Der Ausschuß diskutiert darüber, welche Verbindlichkeit die liturgischen Bausteine haben, die durch die Kirchenleitung herausgegeben werden sollen. Aus mehreren Textvorschlägen entscheidet sich der Ausschuß für folgenden Wortlaut:

(6) Liturgische Modelle dazu werden durch die Kirchenleitung herausgegeben.

(7) Aufgenommen sind mit diesem Beschluß die Anträge der Kreissynode Köln-Mitte vom 05./06.11.1999 und der Kreissynode Oberhausen vom 28./29.05.1999, ausgenommen die gottesdienstliche Begleitung nichtehelicher verschiedengeschlechtlicher Paare. (31 Ja-Stimmen)“.

- S. 275f: „Gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften (Drucksache 29 – Anhang Seite 571*)

„[REDACTED] erstattet über die Verhandlungen im Innerkirchlichen Ausschuß (IV) und im Ausschuß für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) Bericht. Der Ausschuß für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) hat einen interessanten Kompromißvorschlag unterbreitet, der sich auf Artikel 16 und 17 der Kirchenordnung als Interpretationsrahmen bezieht.

Der Theologische Ausschuß (I) diskutiert den Vorschlag und faßt folgenden

Beschluß:

Der Theologische Ausschuß (I) ist mit dem Vorschlag des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) betreffend die weitere Behandlung der Vorlage „Gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften“ der Tendenz nach einverstanden. (Einstimmig)“.

- S. 277f: Diskussion und Beschluß gerinfügiger Änderung am Text des Beschlusses „Gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften“.
- S. 289-294: Mitberatung des zweiten Ausschusses über die Vorlage des Beschlusses „Gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften“: „[...] Das Mißverständnis soll ausgeschlossen werden, als sei die genannte Personengruppe der Seelsorge besonders und unter Umständen auch der Therapie bedürftig. [...] Dabei ist weiterhin zu beachten, daß die

Gemeinschaftspflicht (etwa 70% der Presbyterien lehnen die Einführung einer Segnungshandlung ab!) nicht zur Lähmung in Entscheidungssituationen führt. Da auch die Landessynode keine Lehrautorität beanspruchen kann, wird in manchen Fragen, so auch in dieser, ein Dissens bestehen bleiben. [...] Das hat zum Beispiel die Konsequenz, daß keine Gottesdienste ausschließlich zum Zweck der gottesdienstlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare von den Presbyterien angesetzt werden können. [...] Auf Nachfrage wird noch einmal bestätigt, daß bei jedem dieser Gottesdienste die Genehmigung des Presbyteriums erforderlich ist, das auch das Recht hat, die Liturgie festzulegen. [...].“

- S. 300: Mitberatung des zweiten Ausschusses über die Vorlage des Beschlusses „Gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften“: „Der Vorsitzende teilt mit, daß Übereinstimmung mit dem Theologischen Ausschuß (I) und dem Innerkirchlichen Ausschuß (IV) insofern erzielt worden ist, **daß jede gottesdienstliche Begleitung erlaubt ist, die nicht Amtshandlung oder amtshandlungsähnlich ist.**“
- S. 327-331: Mitberatung des vierten Ausschusses über die Vorlage des Beschlusses „Gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften“: „[...] Während die einen in der neuen strafferen Formulierung die Normalität seelsorgerlicher Begleitung für alle Gemeindeglieder, bei der keine Gruppe besonders hervorgehoben wird, als positiv empfinden und darin keinen Unterschied in der Sache sehen, bemängeln andere in der nunmehr vorliegenden Formulierung einen substantiellen Verlust. Mit dieser Formulierung sind die betroffenen Menschen ausgeblendet, die in ihrer speziellen Situation um seelsorgerliche Hilfe bitten. Auch geht verloren, daß die seelsorgerliche Begleitung als ein erster Schritt von mehreren möglichen bei der Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare gesehen werden kann. [...] Viele Synodale äußern die Befürchtung, daß allen sprachlichen Formulierungen und theologischen Absicherungen zum **Trotz eine solche gottesdienstliche Begleitung nach außen den Eindruck mindestens einer gottesdienstlichen Segnung** (die von der Landessynode 1999 noch abgelehnt wurde), **wenn nicht gar einer Amtshandlung machen würde.** [...] Ein anderer Aspekt in dieser Diskussion ist die Frage, was die Kirche in diesen Fragen aushalten kann, um in der Gemeinschaft zu bleiben. [REDACTED] fragt, ob man nicht (im Sinne paulinischer Theologie) um der Schwachen willen von einer solchen gottesdienstlichen Begleitung Abstand nehmen solle. [...] Kurz wird noch erwähnt, daß zu prüfen sei, ob eine solche gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare nicht möglicherweise auch gegen den Staats-Kirchen-Vertrag verstößt. [...] [REDACTED] stellt fest, daß hier mehr oder weniger diskussionslos ein Weg eröffnet wird, der auf der Landessynode 1999 noch umstritten war. Das auf der Landessynode 1999 im Prüfungsauftrag I an die Kirchenleitung intendierte „ob“ scheint nicht weiter problematisiert worden zu sein. [...] [REDACTED] bedauert die Tatsache, daß die in der Landessynode 1999 in Prüfauftrag I als Beispiele und Auswahlmöglichkeiten gottesdienstli-

cher Begleitung gemeinten Elemente im Punkt 5.c) der Vorlage in ein „Komplettangebot“ gemündet sei. Über eine gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare in dieser komplexen Form zu entscheiden, könne die Presbyterien überfordern. [...]“

- S. 351-354: Mitberatung des vierten Ausschusses über die Vorlage des Beschlusses „Gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften“: „[...] [REDACTED] schlägt eine Ergänzung des Punktes 3 vor. Sie soll sowohl um der Eindeutigkeit als auch der Gemeinsamkeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland willen, eine deutliche Grenze ziehen. Sein Ergänzungsantrag hat folgenden Wortlaut: „Eine herausgehobene Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares innerhalb eines Gottesdienstes ist ausgeschlossen.“ Dieser Antrag wird mit Mehrheit abgelehnt. [...] Im weiteren Verlauf der Diskussion werden vor allem noch einmal die Gründe und Eckpunkte zusammengetragen, die eine Zustimmung zum Beschlußentwurf ermöglichen können:
 - Bei der gottesdienstlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare handelt es sich um keine Amtshandlung.
 - Die gottesdienstliche Begleitung ist von einer Trauung eindeutig zu unterscheiden.
 - Jede Segenshandlung, die so verstanden werden kann, daß „etwas abgesegnet“ wird, wird abgelehnt.
 - Der öffentliche Gottesdienst bedeutet für jeden Mißbrauch eine hohe Hürde, weil hier eine kritische Öffentlichkeit sitzt, die nicht verprellt werden darf.
 - Der Sprachgebrauch muß eindeutig bleiben, daß es sich immer um eine „gottesdienstliche Begleitung“ gleichgeschlechtlicher Paare handelt. [...]“
- S. 57*: Drucksache 6 Aus der Sitzung der Kirchenleitung: „Sexualität und Lebensformen sowie Trauung und Segnung“ – Gottesdienstliche Begleitung nichtehelicher Lebensgemeinschaften (19.3., 20.8.1999)
- S. 69*: Drucksache 11 Interviews und Gespräche des Präses mit der Presse: „Interview für WDR/NRW am Mittag **betr. Homosexualität** (7.1.1999) [...] Interview für Sender Freies Berlin „Der Morgen“ **betr. Homosexuellensegnung**“.
- S. 114*: Bei der Aufzählung von Diskriminierungsformen, die Frauen betreffen, im Sachstandsbericht der Dekade „Kirche in Solidarität mit den Frauen“ wird Homophobie/Queerfeindlichkeit noch nicht genannt: „Sie soll die Kirche bewegen, sich selbst von Rassismus, Sexismus und Klassendenken sowie von Lehren und Praktiken, die Frauen diskriminieren, zu befreien.“
- S. 134*f: Im Bericht der Kirchenleitung steht zur Thematik Sexualität/Lebensformen/Aidsprävention: „Unsere Kirche diskutiert engagiert und beharrlich Fragen von Sexualität und Lebensformen. Sie ist darin beispielhaft - auch für andere Landeskirchen. Der nun mittlerweile zehnjährige Diskussionsprozess hat bislang aber noch zu wenig den Blick geschärft für den Zusammenhang zwischen Aidsprävention und Akzeptanz von Lebensformen der Liebe. Eine solche Akzeptanz ist freilich ein wesentlicher Schritt im Kampf gegen Aids. **Wird nämlich der Vielfalt von Lebens-**

formen öffentlich Raum gegeben, brauchen Menschen sich nicht länger wegen ihrer sexuellen Ausrichtung isoliert zu fühlen. Sind sie nicht mehr stigmatisiert, brauchen sie ihre Form von praktizierter Sexualität nicht zu verheimlichen. Gibt es keine Versteckspiele mehr, so fallen sie nicht mehr so leicht durchs Netz tragender menschlicher Beziehungen. Dass Jugendliche und Erwachsene, die sich so angenommen fühlen, auch die besser Informierten sind und damit eher in der Lage, sich gegen Aids zu schützen, ist mittlerweile in der Aidsberatung unbestritten.“

- S. 355*: Beschluß der Kreissynode Oberhausen: „Wir begrüßen die intensive Auseinandersetzung der Landessynode 1999 mit den Themen ‘Sexualität und Lebensformen’ sowie ‘Trauung und Segnung’. Insbesondere das Bemühen, im Beschluß auszusagen, was wir gemeinsam sagen können und welche Spannungen wir gemeinsam aushalten müssen, zeigt eine neue Qualität des Umgangs mit theologischen Spannungen und unterschiedlichen Wertungen. Wir bedauern, daß diese Offenheit in der Darstellung der unterschiedlichen Meinungen nicht zu einer Offenheit in der Handhabung des Segens geführt hat. **Nach wie vor ist eine Segnung gleichgeschlechtlicher und nicht verheirateter Paare im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland nicht möglich.** Damit ist die landessynodale Beschlußlage nicht wirklich offen für beide theologische Grundpositionen.

Wir beantragen, daß die Landessynode 2000 den Gemeinden, die das nach reiflicher Überlegung tun möchten, die Möglichkeit gibt, **Erfahrungen mit der gottesdienstlichen Segnung von nichtehelichen und gleichgeschlechtlichen Paaren, die in einer verbindlichen Lebensgemeinschaft leben, zu sammeln.**“

- S. 571*-617* Anlage XXXI: Drucksache 29: Vorlage der Kirchen Leitung an die Landessynode „**Gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften**“ (Enthält: Beschlussvorlage zur seelsorglichen **und** liturgischen Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare – dabei aber immer noch **klare Abgrenzung zu Ehe und Trauung**; Ausführliche Begründung; Beschluß 62 der Landessynode vom 11.01.1995; Beschluß 46 der Landessynode 12.01.1999; Beschluß der Kirchenleitung vom 18./19.02.1999 betr. „Sexualität und Lebensformen sowie Trauung und Segnung“; Beschluß des Ständigen Theologischen Ausschusses zu Abschnitt II.1 und II.2 des Beschlusses Nr. 46 der Landessynode 1999 zum Themenbereich „Sexualität und Lebensformen sowie Trauung und Segnung“ vom 25.10.1999; Auszug aus der noch nicht genehmigten Niederschrift des des Ständigen Kirchenordnungsausschusses vom 15.11.1999; Gutachtliche Stellungnahme zu der Frage, ob die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften den Kirchengemeinden überlassen werden kann oder ob sie mit Wirkung für die gesamte Landeskirche geregelt werden muß - Vortrag von Oberkirchenrat i. R. Erhard Krause im Ständigen Kirchenordnungsausschuß am 15.11.1999 – ; Auszug aus der noch nicht genehmigten Niederschrift über die Sitzung am 14./15.11.1999 des ständigen Innerkirchlichen Ausschuß; Ausschuß für Gottesdienst und Kirchenmusik der Evangelischen Kirche im Rheinland - AGOKI vom 19.05.1999 samt vollständigen Entwurf einer Gottesdienstliturgie“.

- **Schlagwörter:** [Aids] [Ehe und Familie] [Gottesdienst] [Lebensform] [Segnung Gleichgeschlechtlicher Paare] [Seelsorgliche Begleitung] [Trauung] [Ökumene]

- **2001:**

- S. 78: Im Bericht „Ökumene – Zustand und Zukunft“ von Prof. Dr. Haunstein: „Aber es besteht die Hoffnung der Erkenntnis, dass dies weniger christlich-theologische Spannungen sind als soziokulturelle. Die Meinungsverschiedenheiten gehen durch die Konfessionen: Für den lutherischen Pfarrer in Lettland sind ordinierte Frauen ebenso ein Problem wie für den griechisch-orthodoxen Popen in Thessaloniki, **für den orthodoxen Popen in Los Angeles ist Homosexualität ebenso wenig ein Problem wie für die anglikanische Priesterin in Southhampton.**“
- S. 321: Aus dem Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche im Rheinland: „§ 3 Sprache Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften sollen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen. Im Schriftverkehr ist auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu achten. **Sofern geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen nicht gefunden werden können**, sind die weibliche und männliche Sprachform zu verwenden.“
- S. 379: [REDACTED] betont: „**Es geht um die „Förderung von Geschlechtergerechtigkeit“**, nicht nur um Frauenförderung.“
- S. 48f*: Bericht der Kirchenleitung über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode I. Erledigung der Beschlüsse der Landessynode 2000:
 „24. Gottesdienstliche und liturgische Aspekte zum Thema Überwindung von Gewalt gegen Frauen
 (Beschluss Nr. 36)
 Zwischenbericht:
 Gemäß dem Beschluss der Kirchenleitung vom 18.8.2000 wird sich der Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik im Jahre 2001 mit dem Thema „Gerechte Sprache im Gottesdienst“ beschäftigen und dabei die „maßgeblichen Kriterien“ aus dem Evangelischen Gottesdienstbuch berücksichtigen. Diese Arbeit musste zurückgestellt werden, **da zunächst die Entwürfe und Bausteine zur gottesdienstlichen Begleitung von Gemeindegliedern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften erarbeitet werden mussten.**“
 26. Gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften und Antrag der Kreissynode Köln-Mitte betr. Gottesdienstliche Feiern zur Begleitung von verschiedengeschlechtlichen und gleichgeschlechtlichen Paaren und Antrag der Kreissynode Oberhausen betr. Segnung von nichtehelichen und gleichgeschlechtlichen Paaren
 (Beschluss Nr. 42)
 Die Landessynode 2000 hat die Kirchenleitung beauftragt, liturgische Modelle für eine gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare in verbindlicher Lebensgemeinschaft herauszugeben.

Zur Erarbeitung einer Vorlage wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung, des Ständigen Theologischen Ausschusses, des Ständigen Kirchenordnungsausschusses, des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses, des Ausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik sowie der zuständigen Dezernate des Landeskirchenamtes berufen.

Nach dem Entwurf der Arbeitsgruppe wurden am 21./22. September 2000 von der Kirchenleitung die "Liturgische Bausteine für eine gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare in verbindlicher Lebensgemeinschaft" beschlossen und den Presbyterien über die Kirchenkreise zugeleitet."

- S. 67*f: Bericht der Kirchenleitung über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode II. Erledigung der Beschlüsse früherer Landessynoden:

„40. „Sexualität und Lebensformen sowie Trauung und Segnung“ hier: Entwicklung des staatlichen Gesetzgebungsverfahrens zur Verbesserung der rechtlichen Stellung nichtehelicher, verschiedengeschlechtlicher sowie gleichgeschlechtlicher Paare und theologische Würdigung (Beschluss Nr. 46 Ziff. II.4 der Landessynode 1999)

Zu der Entwicklung des staatlichen Gesetzgebungsverfahrens zur Verbesserung der rechtlichen Stellung gleichgeschlechtlicher Paare ist folgendes zu berichten:

Am 10.11.2000 hat der Bundestag mit der Mehrheit von SPD und Grünen den Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) beschlossen. Die CDU/CSU lehnte den Gesetzesentwurf ab.

Der Entwurf sieht für gleichgeschlechtliche Paare ein neues familienrechtliches Institut, die so genannte „eingetragene Lebenspartnerschaft“ vor. Sie soll gleichgeschlechtlichen Paaren für ein auf Dauer angelegtes Zusammenleben einen gesicherten Rechtsrahmen bieten.

Gleichgeschlechtliche Paare können vor dem Standesbeamten erklären, dass sie miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen wollen und begründen damit eine Lebenspartnerschaft, die der Standesbeamte in das so genannte Lebenspartnerschaftsbuch einträgt. Die Lebenspartner sind damit einander zur Fürsorge und Unterstützung sowie zu angemessenem Unterhalt verpflichtet. Sie können einen gemeinsamen Namen bestimmen. Durch die Eintragung werden sie außerdem im Erbrecht, Mietrecht, in den Verwandtschaftsverhältnissen des Partners sowie bei der Kranken- und Pflegeversicherung Eheleuten gleichgestellt. Außerdem ist ein so genanntes „kleines Sorgerecht“ für die Kinder des Partners vorgesehen. Für den Fall, dass ein allein sorgeberechtigtes Elternteil eine Lebenspartnerschaft eingeht, hat sein Lebenspartner im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. Bei Gefahr im Verzug ist der Lebenspartner dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind. Es ist auch eine Aufhebung der Lebenspartnerschaft durch gerichtliches Urteil und die dazu notwendige Auseinandersetzung des gemeinsamen Vermögens vorgesehen.

Darüber hinaus werden Regelungen im bürgerlichen Gesetzbuch, die das Familienrecht betreffen, und eine große Anzahl von Bundesgesetzen (Staatsangehörigkeitsgesetz, Abgeordneten-gesetz, Personenstandsgesetz, Verwaltungsverfahrensgesetz, Bundesbeamten-gesetz, Bundesreisekostengesetz, Transplantationsgesetz und viele andere) dahingehend geändert, dass überall wo Ehegatten steht, die Formulierung um die Lebenspartnerschaften ergänzt wird.

Die Fraktion SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben das Gesetz in zwei Pakete geteilt. Folgende, bisher noch nicht genannte Teile des Gesetzes bedürfen einer Zustimmung des Bundes-rates: Die Gleichstellung bei Erwerbschaftssteuer und Grunderwerbssteuer, die Einführung einer Individualbesteuerung mit Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen durch einen Unter-haltsabzugsbetrag in Höhe von 40.000,00 DM in Anlehnung an das Realsplitting bei Ehegatten, das Bundessozialhilfegesetz, das Asylbewerberleistungsgesetz und die Regelung des Beam-tenrechts.

41. „Sexualität und Lebensformen sowie Trauung und Segnung“ hier: Trauverständnis
(Beschluss Nr. 46 Ziff. III der Landessynode 1999)

Der Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik hat sich bemüht, die im rheinischen Diskus-sionsprozess der Jahre 1996 bis 1999 unter der Themenstellung „Sexualität und Lebensformen“ sowie „Trauung und Segnung“ gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich des Trauverständnisses zusammenzutragen. **Er sah sich jedoch außer Stande, die Rückläufe aus dem Diskussions-prozess in den Gemeinden (mehr als 1000 Seiten) zu verarbeiten.** Mit der Erledigung dieses Auftrages sollte, so der Beschluss des Ausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik vom 28.2.2000, ein Ausschuss beauftragt werden, der an den entsprechenden Beratungen der letz-ten Jahre und ihren Einsichten und Erkenntnisfortschritten maßgeblich beteiligt war.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass eine Änderung der im Rheinland zurzeit gültigen Trauagenden in der Regel in Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Kirchen der EKU geschehen muss.“

- S. 82*: Drucksache 11 Interviews und Gespräche mit der Presse: „Interview für SWR Fernsehen betr. Gottesdienstliche Begleitung Homosexueller (14.1.)“
- **B S. 6:** Bericht der Arbeit des Theologischen Ausschusses: „Mit dem Beschluss Nr. 42 der Lan-dessynode 2000 zur gottesdienstlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare in verbindlichen Lebensgemeinschaften ging für den Ständigen Theologischen Ausschuss ein elfjähriger Bera-tungsprozess zu Ende. Immer wieder haben in dieser langen Zeit spöttische Stimmen dem The-ologischen Ausschuss eine spezielle Affinität zum Thema Sexualität zuweisen wollen. Dass dies – trotz der intensiven Arbeit für die beiden Papiere „Homosexuelle Liebe“ (1992), „Sexualität und Lebensformen“ sowie „Trauung und Segnung“ (1996) und für den Diskussionsbeitrag „Präzisie-rungen – Korrekturen – Bestätigungen“ (1997) – nicht zutrifft, zeigen die Berichte über die Arbeit des Ausschusses.“
- **Schlagwörter:** [Genderturn] [Geschlechtsneutrale Sprache] [Gottesdienst] [Eingetragene Le-benspartnerschaft] [Rechtslage] [Ökumene]

• **2002:**

- S. 83*: Aus dem Bericht der Kirchenleitung über ihre Tätigkeit: „Dienste des Ratsvorsitzende und Teilnahme an Veranstaltungen (Sonstiges) [...] 17.07. Gespräch mit dem Vorstand des Bundesverbandes der Eltern, Freunde und Angehörigen von Homosexuellen e.V., Landeskirchenamt Düsseldorf“.
- S. 318*: Aus dem Bericht der Orientierungstage für Schulseelsorge: „Demnach bieten sich folgende Themen an: [...] Freundschaft, Liebe, Sexualität (Partnerschaft, Aids, etc.)“
- **Schlagwörter:** [Aids]

• **2003:**

- S. 365: Gesprächsrunde des zweiten Ausschusses zur Änderung der Kirchenordnung: „Die Formulierung „gottesdienstliche Begleitung“ in Artikel 14 Absatz 3 umfasst nicht nur die Amtshandlungen, sondern auch Gottesdienste zum Beispiel anlässlich von Geburtstagen, Silberhochzeiten etc. **Mit der Formulierung ist nicht nur die Segenshandlung für gleichgeschlechtliche Paare gemeint.** (Mit Mehrheit)“.
- **Schlagwörter:** [Gottesdienstliche Begleitung] [Segen] [Segnung Gleichgeschlechtlicher Paare]

• **2004:**

- S. 261: Aktualisierung der Artikelnr. im Beschluss 42 der Landessynode 2000.
- **Schlagwörter:**

• **2005:**

- S. 110: Aus dem Bericht des Präses über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse: „Das von [REDACTED] auf der Generalversammlung 2000 eingebrachte Thema "HIV/Aids" ist für die VEM mittlerweile ein Schwerpunkt der Arbeit geworden. Alle Mitgliedskirchen der VEM sind aktiv in Prävention und Sorge für Betroffene. Die Mittel werden dank großzügiger Spenden mühelos aufgebracht.
Zwar gibt es nach wie vor Kirchenobere, die den Gebrauch von Kondomen tabuisieren **und gleichgeschlechtliche Liebe zur Wurzel allen Übels machen wollen**, aber das von der Generalversammlung verabschiedete theologische Grundsatzpapier ist ein im besten Sinne evangelisches Dokument.“
- S. 220f: In der Diskussion um die Bestätigung der Notverordnung: „[REDACTED] beantragt, in das Gottesdienstbuch sollen Formulare für die gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare aufgenommen werden.
[REDACTED] beantragt zu Nr. 4. des Beschlussantrages:

Hier soll es heißen „Als Anhang“ der Trauagende.

An das Ende des Abschnittes wird angefügt: „Dabei ist die Beschlussfassung der Landessynode zum SULTUS-Prozess zu beachten (Beschluss LS 2000)“.

■■■■■ betont die Trennung von gottesdienstlicher Begleitung und Trauung. Deshalb plädiert er für eine Herausnahme der Formulare über Segenshandlungen aus der Trauagende.

■■■■■ spricht sich für die Aufnahme der Formulare in die Agende aus.

■■■■■ schließt sich dem an und spricht sich gegen eine Fokussierung auf gleichgeschlechtliche Paare aus.

Der Präses stellt klar, dass es sich bei dem Antrag Köln-Mitte um die gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare handelt, die unter der Überschrift „Trauagende“ nicht den richtigen Ort findet.“

- S. 224: Beschlußsvorlage 37 zur Bestätigung der Notverortung: „4. Unter die „Ordnungen“ der Trauagende muss auch ein Formular oder Formulare für eine gottesdienstliche Begleitung von Paaren aufgenommen werden, die nicht miteinander verheiratet sind bzw. sein können. Dabei ist der von § 67 des Personenstandgesetzes vorgegebene Rahmen zu beachten. **Für die gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare ist ein Formular als Ergänzung des Gottesdienstbuches vorzusehen.**“
- S. 372f: Diskussion des ersten Ausschusses zur Stellungnahme zum Entwurf einer Trauagende der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Drucksache 23 – Anhang Seite 493 *) und Antrag der Kreissynode Köln-Mitte betr. Entwurf einer Trauagende der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Drucksache 12 Nr. 16 – Anhang Seite 279 *): „Zu Ziffer 4 wird auch der Antrag der Kreissynode Köln-Mitte betr. die Aufnahme von Formularen zur gottesdienstlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspaare und zur gottesdienstlichen Begleitung von Paaren, die in einer verbindlichen und auf Dauer angelegten nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft miteinander verbunden sind, und die Eintragung einer solchen Begleitung in die Kirchenbücher beraten.

Die hier beantragte Eintragung in die Kirchenbücher ist nach Auffassung des Ausschusses nicht auf UEK-Ebene zu entscheiden. Außerdem wäre dies ein theologischer Rückschritt im Verständnis „Gottesdienst anlässlich der Eheschließung“.

Der Synode wird daher vorgeschlagen, den Antrag der Kreissynode Köln- Mitte bezüglich der Eintragung der gottesdienstlichen Begleitung in die Kirchenbücher abzulehnen.

(Mit Mehrheit)

Der Antrag, die Aufnahme von Formularen zur gottesdienstlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspaare und zur gottesdienstlichen Begleitung von Paaren, die in einer verbindlichen und auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft miteinander verbunden sind, in die Wege zu leiten, ist damit aufgenommen.“

- S. 290*: 1. Antrag der Kreissynode Köln-Mitte: „Der Kirchenkreis Köln-Mitte beantragt: Die Landessynode möge beschließen, dass die EKIR an die UEK die Erwartung richtet, dass in die Trauagende der UEK ein geeignetes liturgisches Formular für die gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspaare aufgenommen wird.

Der Kirchenkreis Köln-Mitte beantragt: Die Landessynode möge beschließen, dass die EKIR an die UEK die Erwartung richtet, dass eine solche gottesdienstliche Begleitung in die Kirchenbücher eingetragen wird.“

- S. 499*f: Aus der Stellungnahme des Ausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik zum Entwurf der Trauagende (TAE) der UEK: „(c) **Homosexuell liebende Menschen, ob mit oder ohne staatlich eingetragene Partnerschaft, verlangen als Paar nach einer gottesdienstlichen Segnung.**

In der Konsequenz des theologischen Ansatzes von TAE selbst, der gesellschaftlichen Wandlungen Gewicht gibt und sich auch ritualtheoretischen Einsichten erfreulich geöffnet hat, befürworten wir, dass diese Herausforderung in der Einleitung der Trauagende breiter diskutiert wird und dass unter die „Ordnungen“ der Trauagende ein Formular oder Formulare für eine gottesdienstliche Begleitung von Paaren aufgenommen werden, die nicht miteinander verheiratet sind bzw. sein können. **Für die gottesdienstliche Begleitung homosexuell liebender Menschen verweisen wir auf die Beschlusslage in der EKIR und auf die von der Kirchenleitung veröffentlichten liturgischen Bausteine, die wir uns gut als Materialbeigabe in der neuen Trauagende vorstellen können.**

3. Den Abschnitt „**Zur Problematik von Gottesdiensten für gleichgeschlechtlich liebende Paare und aus Anlass von Ehescheidungen**“ in der Einleitung von TAE (S. 49) halten wir **für viel zu knapp und ausweichend**. Von einer zeitgemäßen Trauagende erwarten wir eine erheblich eingehendere Reflexion und Orientierung auch über Gottesdienste aus Anlass von Ehescheidungen. Ausdrücklich verweisen wir auf den entsprechenden Abschnitt „Order for Recognition of the End of a Marriage“ im „Book of Worship“ unserer US-amerikanischen Partnerkirche UCC. Auch hier schlagen wir sorgfältig ausgewählte Materialbeigaben aus der zahlreich vorhandenen Literatur vor.“

- S. 505*: Aus der Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses: „In der Einleitung sollte darauf hingewiesen werden, dass ein Traugottesdienst nur nach erfolgter standesamtlicher Eheschließung stattfinden kann, dass es aber eine gottesdienstliche Begleitung von Paaren - **auch homosexuellen** - geben kann, die nicht miteinander verheiratet sind.
- S. 506*: Aus der Stellungnahme des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses zum Entwurf der Trauagende (TAE) der UEK: „**Wie steht es mit der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften?** (Lösung wurde von vielen als nicht hinreichend angesehen, mehr Konsens war jedoch nicht zu erzielen)“

- S. 507*: Aus den Rückmeldungen aus Kirchenkreisen und Gemeinden zum Entwurf der Trauagende (TAE) der UEK: „Ausdrücklich vermisst werden Beispiele für Trennungs- und Scheidungsliturgien (1 KSV, 1 KS), eine Ordnung für die Trauung von Christen/Muslimen bzw. Christen/Juden (1 KSV, 1 Gemeinde-Arbeitskreis) **sowie insbesondere ein Beispielformular für eine "Gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare,"** das wenigstens in einem Rheinischen Anhang Berücksichtigung finden müsste (1 KS, 2 KSV, 3 Gemeinden, 1 Gemeinde spricht sich dagegen aus).“
- S. 564*: Aus der Begründung des Kirchengesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz (AGKBG): „Anders stellt sich die Situation jedoch bei eingetragenen Lebenspartnerschaften dar. **Diese wurden durch das Lebenspartnerschaftsgesetz als Familienstand gleichgeschlechtlicher Lebenspartner definiert. Zur Wahrung des Diskriminierungsverbots ist dieser Personenkreis weitestgehend mit Ehepartnern gleichzustellen.** Hinsichtlich der Besoldung und Versorgung ist dies zwar derzeit gesetzlich nicht geregelt und noch nicht höchststrichterlich entschieden. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur Zahlung von Ortszuschlag an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in eingetragenen Lebenspartnerschaften ist hier jedoch richtungweisend. In Bezug auf die Elternzeit für Kinder des eingetragenen Lebenspartners oder der Lebenspartnerin sollte daher bereits jetzt eine Gleichbehandlung mit Ehepartnern erfolgen.“
- **Schlagwörter:** [Aids] [Ehe und Familie] [Gottesdienst] [Lebensform] [Segen] [Segnung Gleichgeschlechtlicher Paare] [Seelsorgliche Begleitung] [Trauagende] [Trauung] [Ökumene]
- **2006:**
 - S. Aus dem Grußwort von Prof. Daniele Garrone, Evangelische Kirche der Waldenser und Methodisten: „Journalisten wollten jeden Tag etwas Brisantes hören, etwas Sensationelles, sonst hätten sie nichts mitzuteilen gehabt. Womöglich suchen die Journalisten immer einen Knaller. Sie suggerieren sogar Themen, die für die Öffentlichkeit von Interesse sein könnten. **Lesben und Schwule**, sexuelle Ethik, Abtreibung, Sterbehilfe, Bioethik, Irak und Bush oder, was dieses Jahr bevorzugtes Thema war, den kranken bzw. sterbenden bzw. verstorbenen bzw. zu beerdigenden bzw. sofort anzusprechenden bzw. zu wählenden bzw. gerade frisch gewählten neuen Papst.“
 - S. 41*-43*: Entwurf einer Trauagende der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Antrag der Kreissynode Köln-Mitte) (Beschluss Nr. 37 Ziffer III.).
 - **Schlagwörter:** [Gottesdienst] [Lebensform] [Segen] [Segnung Gleichgeschlechtlicher Paare] [Seelsorgliche Begleitung] [Sexualethik] [Trauagende] [Trauung] [Ökumene]

• **2007:**

- S. 51: Aus dem Bericht des Präses über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse bzgl. Der Überlegungen zum gerechten Sprachgebrauch im Gottesdienst: „Auch unser liturgisches Reden von und zu Gott soll so gestaltet sein, dass wir die Fülle der biblischen Tradition an Gottesanreden und Gottesbildern aufnehmen, **ohne die uns überlieferte Personalität Gottes zugunsten einer diffusen und geschlechtsneutralen ‚Geistkraft‘ aufzugeben.** Auch unser liturgisches Reden soll Frauen nicht nur in männlichen Sprachmustern ‚mit-meinen‘, sondern explizit ansprechen.“
- S. 347*: Aus der Begründung des Kirchengesetz über die Einführung der Trauagende der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in der Evangelischen Kirche im Rheinland: „4. Unter die "Ordnungen" der Trauagende muss auch ein Formular oder Formulare für eine gottesdienstliche Begleitung von Paaren aufgenommen werden, die nicht miteinander verheiratet sind bzw. sein können. Dabei ist der von § 67 des Personenstandgesetzes vorgegebene Rahmen zu beachten. **Für die gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare ist ein Formular als Ergänzung des Gottesdienstbuches vorzusehen.** [...] Der in Nr. 4 (letzter Satz) des Landessynodenbeschlusses von 2005 enthaltene Vorschlag, als Ergänzung des Gottesdienstbuches ein Formular für die gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare vorzusehen, ist von der Einführung der Trauagende nicht berührt, da diese Anregung bei einer Neuauflage des "Ergänzungsbandes zum Evangelischen Gottesdienstbuch" zu berücksichtigen ist.“
- **Schlagwörter:** [Ehe und Familie] [Eingetragene Lebenspartnerschaft] [Genderturn] [Gottesdienst] [Trauagende] [Trauung]

• **2008:**

- S. 426f: Aus der Diskussion des vierten Ausschusses über den Antrag der Kreissynode Köln-Mitte betr. Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts bei eingetragenen Lebenspartnerschaften von Kirchenbeamtinnen und -beamten sowie Pfarrerinnen und Pfarrern: „[REDACTED] erläutert den Antrag der Kreissynode Köln-Mitte anhand eines Beispiels Betroffener. Er weist darauf hin, dass wegen der Rechtslage in der Beamtenbesoldung im Unterschied zur privatrechtlichen Beschäftigung hier in einem Krankheitsfall eine höhere finanzielle Belastung für in eingetragener Lebenspartnerschaft Lebende entsteht.
[REDACTED] führt aus, dass die Kirchenleitung vor einer Entscheidung in diesem Zusammenhang die rechtliche Entwicklung im säkularen Bereich abwarten wollte. **Es soll nach Auffassung der Kirchenleitung deutlich werden, dass Ehe und homosexuelle Lebensgemeinschaften nicht gleichgestellt werden.** Vor einer Entscheidung der Landessynode ist außerdem ein vorauslaufender Konsultationsprozess auf EKD-Ebene durchzuführen. **Um diesen Prozess einleiten zu können, beschließt die Landessynode 2008 lediglich ihre Absicht, Beschäftigte in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, die in eingetragenen Lebens-**

partnerschaften leben, im Blick auf die angesprochenen Versorgungsleistungen den privatrechtlich Beschäftigten in eingetragenen Lebenspartnerschaften gleichzustellen, stellt sie aber mit einem Beschluss 2008 noch nicht gleich.

In der weiteren Diskussion wird deutlich, dass nicht Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaften miteinander verglichen werden, sondern die Systeme der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisse. **Die im Kölner Antrag angesprochene Ungleichheit besteht innerhalb des Systems öffentlich-rechtlicher Beschäftigung.**

Hinsichtlich der Versorgungskasse ist zunächst ein grundsätzlicher Beschluss in diesem Zusammenhang zu treffen. Danach ist möglicherweise ein rheinischer Sonderweg gegenüber westfälischen und lippischen Regelungen zu finden.

Die Vorlage erhält folgende Fassung:

1. Die Landessynode beabsichtigt, ab dem Jahr 2009 Beschäftigte in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, die in eingetragenen Lebenspartnerschaften leben, im Blick auf die Hinterbliebenenversorgung analog zu den privatrechtlich Beschäftigten in eingetragenen Lebenspartnerschaften zu behandeln und ihnen darüber hinaus den Familienzuschlag zu zahlen.
2. Mit Bezug auf das Verfahren zur vorauslaufenden Beratung und Verständigung in wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens ist dieser Beschluss der EKD und ihren Gliedkirchen zur Beratung zuzuleiten mit der Bitte, Stellungnahmen dem Landeskirchenamt bis zum 1. September 2008 zu übersenden.
3. Aufgenommen sind mit diesem Beschluss die Anträge der Kreissynode des Kirchenkreises Köln-Mitte vom 11. November 2006 und vom 10. November 2007.

(Mit Mehrheit,
bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen)“

- S. 480*-484*: Beschluss der Landessynode zum Antrag der Kreissynode Köln-Mitte (Nr. 4.29) an die Landessynode 2007. Aus der Begründung des Beschlusses: „Jeder Diskriminierung und Demütigung homosexuell lebender Menschen sollte die christliche Gemeinde entgegentreten!“ - d.h. positiv formuliert: Homosexuell lebende Menschen sind genauso zu behandeln wie heterosexuell Lebende. [...] Die Nichtdiskriminierung von homosexuell lebenden Menschen schließt auch ihre Gleichbehandlung in Besoldung und Versorgung ein.“
- **Schlagwörter:** [Besoldung] [Ehe und Familie] [Eingetragene Lebenspartnerschaft]

• **2009:**

- S. 38 aus dem Grußwort des Bischofs Vobbe, Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland: „Wie ja überall berichtet wurde, hatten sich die Kirchen der anglikanischen Kirchengemeinschaft heftig in den Haaren, wegen der allenthalben die Kirchen offen oder verdeckt beschäftigenden Probleme: Rolle der Frau, **Stellung zur Homosexualität**, interreligiöser Dialog, Eventkirche oder liturgische Kirche.“

- S. 238-240: Diskussion im Plenum zum Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. „[REDACTED] erklärt das Vorliegen einer Gerechtigkeitslücke auch aus den unterschiedlichen Regelungen für öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Arbeitsverträge. Laut Synodenbeschluss ist bei einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft die Übernahme der finanziellen Verantwortung füreinander konstitutiv. **Daher ist ein Abweichen vom NRW-Landesrecht berechtigt.**

[REDACTED] äußert die Besorgnis, dass bei einem positiven Beschluss in dieser Sache wiederum **ein Riss durch die Kirche gehen könnte**“.

Das Plenum beschließt: „Beschluss 59: Das Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und –versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird in der vorgelegten geänderten Fassung in erster Lesung beschlossen.

(Mit Mehrheit, bei einigen Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen)“

- S. 304f: Diskussion im Plenum zum Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Das Plenum beschließt den Beschluss 100.
- S. 364f: Mitberatung des ersten (Theologischen) Ausschusses zum Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und –versorgungsrechts. Dabei wird festgestellt, „dass die Drucksache sich ausschließlich mit der Rechtsfrage beschäftigt und nicht die grundsätzliche theologische Auseinandersetzung mit Homosexualität noch einmal debattieren will.“ Schlussendlich beschließt der Ausschuss mit Mehrheit: „I. Dem Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird zugestimmt.

II. Die Neuregelung impliziert nicht die Gleichordnung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft. Sie vollzieht aber die nach der bisherigen theologischen Erkenntnis der Landessynode gebotene Einordnung der Eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften in das System des Besoldungs- und Versorgungsrechtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.“

- S. 386f: Mitberatung des zweiten Ausschusses zum Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten: „Der Berichterstatter des Innerkirchlichen Ausschusses (IV), [REDACTED], erläutert, dass für den federführenden Ausschuss die Frage der Versorgungsgerechtigkeit leitend ist und **es nicht um das Thema der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft geht.** [...] Auf die unterschiedliche Entwicklung von privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Dienst wird hingewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung keinen Grund für Gleichbehandlung gesehen. Es erscheint sinnvoll, beim Besoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen zu bleiben und nur dann abzuweichen, wenn es aus spezifisch kirchlichen Gründen geboten erscheint.

Mit der Begründung, eine Gerechtigkeitslücke zu schließen, würde ein Präzedenzfall geschaffen, auch andere empfundene Gerichtigkeitslücken schließen zu müssen.

Der so geänderte Beschlussantrag wird vom Vorsitzenden zur Abstimmung gestellt. Der Antrag erhält mit sechs Für-Stimmen, bei 20 Gegenstimmen und vier Enthaltungen nicht die erforderliche Mehrheit. Ein Beschluss ist damit nicht zustande gekommen.

Damit spricht sich der Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) gegen die Rechtsregelung aus.“

- S. 464f: Diskussion des Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im vierten Ausschuss: „Der Vorschlag der Kirchenleitung orientiert sich am Beschluss des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses, in dem der erreichte Konsens und der fortbestehende Dissens hinsichtlich der ethischen Beurteilung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in den Beschlüssen von 1995 und 2000 herausgestellt wird.“ Beschlossen wird: „Die Landessynoden 1995 und 2000 haben hinsichtlich der ethischen Beurteilung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften den in der Diskussion erreichten Konsens sowie den fortbestehenden Dissens formuliert. Die Diskussion in dieser Frage ist innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland in den Folgejahren nicht weiter fortgeführt worden, sodass in dieser Sache kein neuer Diskussionsstand erreicht ist. Die Neuregelung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung der eingetragener Lebenspartnerschaften geschieht auf dem Hintergrund und in Anerkennung des erreichten Konsenses und des fortbestehenden Dissenses. Die Neuregelung impliziert nicht die Gleichordnung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft. Sie vollzieht aber die nach der bisherigen theologischen Erkenntnis der Landessynode gebotene Einordnung der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften in das System des Besoldungs- und Versorgungsrechtes der Evangelischen Kirche im Rheinland. (Einstimmig)“
- S. 478f: Weiterführende Diskussion des vierten Ausschusses. Finale Version des Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird einstimmig beschlossen.
- S. 547*-562*: Anlage XIX: Drucksache 17: Entwurf des Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Enthält: Gesetzesentwurf; Begründung des Synode; Auszug aus dem noch nicht genehmigten Protokoll der Klausurtagung am 21./22.8.08 in Bonn – Eine Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses auf der Basis der Beschlüsse der Landessynode 1995, 2000 und 2007; Stellungnahme des Innerkirchlichen Ausschusses zur Frage der Neuregelung des Besoldungs- und Versorgungsrechtes im Blick auf eingetragene Lebenspartnerschaften; Auszugsweise Abschrift aus der Verhandlungsniederschrift des Ständigen Finanzausschusses vom 10. November 2008; Auszug aus dem Protokoll des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen vom 17. November 2008; Auskunft von [REDACTED] EKvW).

- **B S. 50:** Aus dem Bericht des Arbeitskreises Kirche in der City: „Auch die komplizierte Lebenssituation eines transsexuellen Menschen, die - ehemals Mann - mit ihrer Ehefrau in soziale Isolation geraten ist, stellt für ein Mitarbeiterteam eine ungewohnte Herausforderung dar.“
- **Schlagwörter:** [Besoldung] [Ehe und Familie] [Eingetragene Lebenspartnerschaft] [Rechtslage] [Trans] [Ökumene]
- **2010:** Nichts gefunden
- **2011:**
 - S. 59: Bericht des Präses: „Aber wir kennen auch das Gegenteil, das ich nicht verschweigen will. Die 5. Vollversammlung der VEM in Tansania hat gezeigt, dass die Pluralität auch Probleme mit sich bringt: So hat die gastgebende Kirche ELCT (Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania) in den letzten Monaten heftige Diskussionen ausgelöst, **weil sie ein sehr harsches Dokument gegen homosexuelle Partnerschaften veröffentlicht hatte**. Die VEM-Versammlung hat den Rat beauftragt, einen strukturierten Diskussionsprozess zu dem umstrittenen Thema einzuleiten. Ähnliche Diskussionen hat es auch im lutherischen Weltbund gegeben. Es wird in den nächsten Jahren darauf ankommen, diese Auseinandersetzungen in Verantwortung vor Gott und für einander zu führen.“
 - S. 314: Aus der Handreichung „Konfirmandenarbeit und Konfirmation“: „3.2. Inklusion Heterogenität, Verschiedenheit ist Herausforderung und Chance zugleich. In der Konfirmandenarbeit treffen Gymnasiasten auf HauptschülerFörderschüler, Jugendliche aus wohlhabenden Familien auf „Hartz IV-Empfänger“, Jungen auf Mädchen, **heterosexuelle auf homosexuelle Jugendliche**. Hier begegnen sich Jugendliche, die durch das separierende Schulsystem sonst kaum Berührungspunkte miteinander haben. Manchmal ist ihr Evangelischsein die einzige Gemeinsamkeit.
 - **Schlagwörter:** [Ökumene] [Konfirmandenarbeit] [Inklusion]
- **2012:**
 - S. 119: Aus dem Grußwort von Prof. Dr. Daniele Garrone, Evangelische Kirche der Waldenser und Methodisten: „Wir haben deshalb auch Servet erwähnt und alle, die heute noch wegen ihres Glaubens - es war auch im Bericht des Präses von den in vielen Ländern heute verfolgten und manchmal ermordeten Christen – **oder wegen ihrer sexuellen Orientierung**, oder wegen ihren politischen Vorstellungen verfolgt, gefoltert und umgebracht werden.“
 - S. 250: Aus dem Bericht über das NKF-Einführungsprojekt EKIR: „Wir werden erst in den nächsten Jahren die geschlechterneutrale Haushaltsführung darstellen können; Stichwort Gender-Budgeting“.
 - S. 272: Aus der Plenums-Diskussion des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrdienstrechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland: „Artikel 1 wird zur Aussprache gestellt.

■■■■■ weist auf § 10 hin. Er hält es nicht für notwendig, die Begleitung homosexueller Paare im Pfarramt gesetzlich zu verankern.“

- Auf S. 3 des Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts in der Evangelischen Kirche Rheinland

Vom 13. Januar 2012

„§ 10 (zu § 39 PfdG.EKD)

(1) **Beabsichtigte Änderungen des Personenstandes** sowie andere wesentliche Änderungen der persönlichen Lebensumstände sind der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder dem dienstaufsichtführenden Superintendenten anzuzeigen.

(2) Die Absicht der Eheschließung, **der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz** sowie eine beabsichtigte Ehescheidung oder eine beabsichtigte Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind ferner dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) § 39 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet auf Pfarrerinnen und Pfarrer, **die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben**, entsprechend Anwendung.“

- **Schlagwörter:** [Ehe und Familie] [Eingetragene Lebenspartnerschaft] [Rechtslage] [Trans] [Ökumene]

- **2013:**

- S. 77: Aus dem Bericht des Präses über die für die Kirche Bedeutsamen Ereignisse: „Gerne berichte ich an dieser Stelle davon, dass die Vorbereitungen zur Umgestaltung des Frauenreferates in ein Genderreferat einvernehmlich bewältigt werden konnten. [...] Und ich bitte Sie herzlich, der Vorlage zu der Umgestaltung des Frauenreferates in ein Genderreferat zuzustimmen, vor allem aber, die inhaltlichen Anliegen in Kirchenkreisen und Gemeinden weiterhin zu unterstützen.“
- S. 148: Rückfrage der Synode: „Welche weiteren Möglichkeiten der Straffung der bestehenden Strukturen - auch vor dem Hintergrund der Neubildung des Genderreferates - werden gesehen?“
- S. 219: Aus der Plenumsdiskussion zum Gender- und Gleichstellungsstelle in der Evangelischen Kirche im Rheinland: „■■■■■ weist darauf hin, **dass auch diejenige Personengruppe in die Thematik inkludiert werden muss, welche Probleme mit ihrer Geschlechteridentität hat.** Der Beitrag soll als Anregung verstanden werden.“
- **Schlagwörter:** [Genderturn] [Geschlechtliche Vielfalt] [Trans]

- **2014:** Nichts gefunden

- **2015:**

- S. 419*: Antrag der Kreissynode Jülich: „Die Bibel verkündet die von Gott allen Menschen geschenkte Menschenwürde und widerspricht damit der von Extremisten verbreiteten Ideologie, dass bestimmte Menschen z. B. auf Grund ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, **ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung** und ihrer Weltanschauung weniger Wert hätten als andere.“

- **Schlagwörter:**

- **2016:**

- S. 48: Aus dem Bericht des Präses: „Zur Homosexualität haben wir uns schon vor gut 15 Jahren positioniert. *„Trotz noch bestehender Unterschiede in Fragen der Schriftauslegung, die uns belasten, bekräftigen wir, daß Jesus Christus, der das eine und entscheidene Wort Gottes ist, uns auf einen gemeinsamen Weg stellt. Wir hoffen, daß wir in der Bindung an ihn im gemeinsamen Verständnis der Schrift und in konsequenter Nachfolge wachsen werden.“*[Beschluss 42 der Landessynode der EKiR vom 13.01.2000] Hier gibt es keinerlei Erkenntniszuwächse, die eine erneute Grundsatzdebatte erfordern. Wohl aber wollen wir nun in der kirchlichen Praxis den veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen (Ermöglichung von Lebenspartnerschaften) Rechnung tragen.“
- S. 139: Aus dem Vortrag von Prof. David Elcott: „Das gehört auch zu meinen Erinnerungen: die Shoa, der Völkermord, christliche Mitschuld und Mittäterschaft an der Erniedrigung und Ermordung so vieler: Juden, Sinti und Roma, **Homosexueller**, Linker.“
- S. 164-174: Plenumsdiskussion zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung mit besonderer Betonung des Themenblocks „Kirchenrechtliche und liturgische Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaften“: „So hat der ständige Theologische Ausschuss mit großer Mehrheit beschlossen, und der Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat sich dem angeschlossen: die Gleichstellung von Trauung und Segnung sehen beide Ausschüsse als möglich und gewollt an.

Dabei geht es nicht um eine ethische Neubewertung von Homosexualität und auch nicht um neue theologische Erkenntnisse, sondern um die Möglichkeit, die Inklusion homosexueller Menschen in die Gemeinde und damit in die Gemeinschaft der Heiligen deutlicher zu bezeugen. [...]

█ dankt für die sensible Berichterstattung. Die Frage der Schriftgemäßheit darf nicht zum status confessionis werden. Offene Fragen müssen ausgehalten werden.

█ appelliert auf dem Hintergrund einer immer pluralistischer werdenden Gesellschaft dafür, dass die Evangelische Kirche im Rheinland sich dem ungeklärten Verständnis von Ehe und Familie mehr widme. [...]

█ verweist auf die Menschen, die z.B. durch Geschlechtsumwandlung erst im Lauf der Zeit ihre sexuelle Orientierung finden und denen die Änderungen auch zugutekommen.

██████████ beklagt, dass im Gegensatz zur Diskussion im Jahr 2000 die Gemeinden bei dieser Diskussion nicht im Gleichschritt mit dem synodalen Prozess seien. Er habe sich für den Klärungsprozess mehr Zeit gewünscht.

██████████ bekundet, dass nach seinem Verständnis der theologische Dissens nach wie vor bestehe. Die Heilige Schrift lehne seiner Meinung nach die Homosexualität grundsätzlich ab. Die Aufnahme in der Kirchenordnung bewirke eine neue Qualität. Dem großen gesellschaftlichen Druck gelte es standzuhalten.

██████████ plädiert dafür, dass die Gewissensgründe der Pfarrerinnen und Pfarrer als grundsätzliche Regelung in die Kirchenordnung aufzunehmen seien. Er vergleicht die Situation mit dem Zeitgeist, der in Barmen III zur Sprache komme. [...].

Beschluss 23:

Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung wird in der vorliegenden Fassung mit folgenden Änderungen in erster Lesung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen:

In Ziffer 5 wird Satz 1 des Artikels 87 wie folgt gefasst:

„Die Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung oder der Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, in dem die eheliche Gemeinschaft oder die Gemeinschaft der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner unter Gottes Wort und Segen gestellt wird.“

Ziffer 8 lautet:

„8. Dem Artikel 90 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Kann die Pfarrerin oder der Pfarrer die Trauung der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner aus Gewissensgründen nicht vornehmen, verweist sie oder er die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Trauung sorgt.“

Ziffer 13 Buchstabe b) lautet:

„b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Hierzu kann sie einen aus nicht mehr als acht Mitgliedern aus ihrer Mitte bestehenden Ausschuss einsetzen, der sich über Angelegenheiten der Kirchenleitung unterrichten lässt. Die Landessynode bestimmt die Mitglieder des Ausschusses, den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Wer Mitglied der Kirchenleitung ist oder bei wem die in Artikel 142 Absatz 5 oder Artikel 45 Absätze 1 und 2 der Kirchenordnung entsprechend genannten Voraussetzungen vorliegen oder eintreten, kann nicht Mitglied des Ausschusses sein.“ “

In Ziffer 15 Buchstabe d) werden die Wörter „die Präses oder der Präses“ durch die Wörter „die oder der Präses“ ersetzt.

Ziffer 19 lautet:

„19. In Artikel 156 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Präses“ die Wörter „der Landessynode“ gestrichen, und es werden nach dem Wort „Vorsitz“ die Wörter „der Landessynode“ und ein Komma eingefügt.“

(Mit großer Mehrheit bei 7 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen)“ [...]

Beschluss 24:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Lebensordnungsgesetzes wird in der vorliegenden Fassung mit folgenden Änderungen in erster Lesung beschlossen:

§ 1 Ziffer 1 des Beschlussantrags wird um die Buchstaben c) und d) ergänzt:

„c) Nach § 33 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Hält das Presbyterium einen ablehnenden Beschluss zur Durchführung gottesdienstlicher Begleitungen von Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern aufrecht, so sorgt es mit Hilfe der Superintendentin oder des Superintendents dafür, dass die Trauung in einer anderen Kirchengemeinde stattfindet.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.“

§ 1 Ziffer 3 des Beschlussantrages lautet wie folgt:

„3. In § 35 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehepartnern“ ein Komma und die Wörter „den Lebenspartnerinnen oder den Lebenspartnern“ eingefügt.“

Es wird ein neuer § 2 eingefügt:

„§ 2 Übergangsregelung

Hat eine gottesdienstliche Begleitung von Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern im Sinne des Beschlusses Nr. 42 der Landessynode 2000 stattgefunden, ist diese auf deren Antrag hin einer Trauung gemäß Artikel 87 der Kirchenordnung gleichzustellen, wenn eine eingetragene Lebenspartnerschaft vorliegt. Der Antrag soll innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Regelung bei der Kirchengemeinde gestellt werden, in der die gottesdienstliche Begleitung stattgefunden hat. Die Gleichstellung ist im Kirchenbuch einzutragen und darüber eine amtliche Bescheinigung auszustellen.“

Der bisherige § 2 wird zu § 3.

(Mit Mehrheit bei 7 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen)“.

- S. 220-229: Zweite Lesung und Plenumsdiskussion zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung > Beschlüsse 52+53.
- S. 322: Aus dem Schlusswort des dienstältesten Superintendenten Synodaler Bruckhoff: „Die Fülle der Themen und ihre Diversität haben uns einiges abverlangt: die konkrete Gestaltung der Abteilungen im Landeskirchenamt, die Zusammensetzung der Kirchenleitung, die Vielzahl der Anträge aus den Kirchenkreisen, die Gesetzes-Veränderungen und Anpassungen, aber auch grundlegende Fragen unserer kirchlichen Praxis, **wie etwa beim Thema der Trauung gleichgeschlechtlich liebender Menschen**. Diese Frage hat uns neu herausgefordert in unserem Schriftverständnis, aber eben auch in der Frage: welche Ebene unserer Kirche kann und darf aus ihrer jeweiligen Verantwortung heraus hier einen verbindlichen Rahmen setzen. Wir haben im Miteinander-Ringen erneut einen lebbareren Kompromiss gefunden, der einen weiteren Schritt zu einer gemeinsamen Haltung bei verschiedenen Handlungsmöglichkeiten markiert.“

- S. 345-351: Aus der Diskussion und Mitberatung des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung: „In der weiteren Diskussion beschäftigt sich der Ausschuss intensiv mit folgender Frage:
Können Presbyterien verpflichtet werden, die Trauung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerinnen oder gleichgeschlechtlicher Lebenspartner als Amtshandlung in ihren Gemeinden zuzulassen, obwohl sie bisher die Segnung eben dieser Paare ablehnen? [...] Den Änderungen in den Artikeln 88, 89 und 90 wird unter dem Vorbehalt der Klärung des Begriffes „Gewissensgründe“ zugestimmt.
(Mit Mehrheit bei 3 Enthaltungen)“.
- S. 371-373: Aus der Diskussion und Mitberatung des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung.
- S. 418-420; 423f: Aus der Diskussion und Mitberatung des vierten (Innerkirchlichen) Ausschusses zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung: „Der Innerkirchliche Ausschuss (IV) schließt sich dem Kompromissvorschlag zur Trauung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerinnen und Lebenspartner (Art. 87 bis 90 KO) an.
(Mit Mehrheit bei 17 Ja-, 7 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung)“.
- S. 70*: Drucksache 1 VI. Medientermine 1 Interviews, Rundfunk- und Fernsehendungen, etc.: „29.05. Marc Weyrich, SR 2 Kulturradio, Telefoninterview betr. Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“.
- S. 117*f: Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung „4. Trauung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerinnen und -partner (Artikel 87, 88, 89 und 90 KO)“.
- S.129*-148*: Anlagen zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Enthält: Theologische Überlegungen zu Ehe und Lebenspartnerschaft, Trauung und Segnung; Sind Ehe und Lebenspartnerschaft in der evangelischen Kirche gleichzustellen? Ein Diskussionsbeitrag aus juristischer Perspektive [REDACTED] Stand: 24. Juni 2015).
- S. 417*-420*: Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde.
- **Schlagwörter:** [Gewissensvorbehalt] Ehe und Familie] [Eingetragene Lebenspartnerschaft] [NS-Gedenken] [Rechtslage] [Trans] [Trauung]

• **2017:** Nichts gefunden

• **2018:**

- S. 9: Aus dem Grußwort des Präsidenten Hermann Lorenz, Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz: „In der Pfalz schauen wir manchmal etwas neidvoll auf Ihre Kirche, in der kraftvoll viele Zukunftsfragen angegangen werden. **Ich denke an die von bereits Ihnen beschlossene Trauung gleichgeschlechtlicher Paare, an der wir immer noch arbeiten.** Zwar ist bei uns eine

Segnung, im Unterschied zur Trauung "Trauhandlung" genannt, möglich, völlig gleichgestellt ist sie jedoch noch nicht.“

- S. 19: Beschluss 5.12: „Der Antrag der Kreissynode An Sieg und Rhein betr. Streichen von § 33 Abs. 3 Lebensordnungsgesetz wird an die Kirchenleitung und den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen - federführend -, den Ständigen Theologischen Ausschuss und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss überwiesen. (Einstimmig)“.
- S. 53: Aus dem Jugendbericht [REDACTED]: „Neben der HHK, deren Auswirkungen noch nicht benannt werden können, weil die neue landeskirchliche Struktur erst seit acht Tagen greift, waren es Themen wie der interreligiöse Dialog, **Diversity und sexuelle Vielfalt** *, das Thema Friedensbildung, Flüchtlinge und Fluchtursachen, das Reformationsjubiläum, mit vielfältigen Aktionen in Kirchenkreisen und Gemeinden.“
- S. 228: Aus dem Antrag der Kreissynode Wetzlar betr. Begegnungen mit dem Islam: „Im Innerkirchlichen Ausschuss wurde angeregt, den Einsatz gegen Terror und Gewalt anzufügen, im Ausschuss für Erziehung und Bildung wurde diskutiert, ob nicht Sexismus und **Homophobie** aufgenommen werden müssten, in mehreren Ausschüssen wurde die Frage gestellt, ob nicht Christenverfolgungen erwähnt gehörten.“
- S. 175*: Aus dem Jugendbericht der Kirchenleitung an die Landessynode 2018: „Die Evangelische Jugend im Rheinland ist mit ihren Themen weiterhin nah am Puls der Zeit von Jugend, Kirche und Gesellschaft. **Sie hat sich eingehend mit der gesellschaftlichen Debatte um das Thema sexuelle Vielfalt auseinandergesetzt und beraten, ob und welche Exklusionsmechanismen in der evangelischen Jugendarbeit bestehen und wie diese abgebaut werden können.**“
- S. 265*: Antrag des Kirchenkreises an Sieg und Rhein: „§ 33 (3) Lebensordnungsgesetz (Gemeindevorbehalt bei Trauung gleichgeschlechtlicher Paare) wird gestrichen.“
- **Schlagwörter:** [Gewissensvorbehalt] [Inklusion] [Lebensordnung]

• **2019:**

- S. 101: Plenumsdiskussion zum Antrag der Kreissynode An Rhein und Sieg betr. Der Streichung von §33 Abs. Lebensordnungsgesetz (Drucksache 12 Nr. 25): „Die Berichterstatterin für den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), [REDACTED], führt in die Vorlage ein und erinnert **an den Gemeindevorbehalt bei Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare, der als Kompromiss und Ergebnis eines erfolgreichen Verhandlungsprozesses entstanden ist.**

Es gibt keine Rückfragen.

Beschluss 13:

Der Antrag der Kreissynode An Sieg und Rhein betr. Streichen von § 33 Abs. 3 Lebensordnungsgesetz wird abgelehnt.

(mit Mehrheit bei 11 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen).

- S. 81*: Aus dem Förderplan zur Geschlechtergerechtigkeit für die Jahre 2019–2021 der Evangelischen Kirche im Rheinland: „Ergänzend sei hervorgehoben, dass zur Diversität im umfassenden Sinne viele weitere Faktoren gehören, die in diesem Plan nicht oder noch nicht bedacht werden. **Das betrifft auch die Aufnahme des sogenannten 3. Geschlechts.** Es wird intendiert, diesen Förderplan im Rahmen seiner Fortschreibung zu einem Förderplan für Diversität weiterzuentwickeln.“
- S. 89*: Aus dem Förderplan zur Geschlechtergerechtigkeit für die Jahre 2019–2021 der Evangelischen Kirche im Rheinland: „**Die Möglichkeit des sogenannten 3. Geschlechts ist ebenfalls zu berücksichtigen.** Die Ausschreibungen enthalten grundsätzlich w/m/div.“
- S. 231*f: Antrag der Kreissynode An Rhein und Sieg an die Landessynode 2018 betr. Der Streichung von §33 Abs. Lebensordnungs-gesetz (Drucksache 12 Nr. 25) und Beschlussvorlage der Landessynode 2019.
- **Schlagwörter:** [Genderturn] [Geschlechtergerechte Sprache] [Geschlechtliche Vielfalt] [Gewissensvorbehalt] [Lebensordnung]
- **2020:**
 - S. 219: Aus der Ökumenekonzeption der Evangelischen Kirche im Rheinland: „Die Bibel beschreibt, wie der Mensch nach Gottes Bild geschaffen wird und so eine unantastbare Würde und besondere Verantwortung erhält. Der Mensch wird auf Gott und auf einen anderen Menschen bezogen in geschlechtlicher Diversität erschaffen“.
 - **Schlagwörter:** [Menschenbild] [Ökumene]
- **2021:**
 - S. 55 Aus der Einführung der Berichterstatterin für den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), [REDACTED] in die Vorlage des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung: „In Artikel 2 wird der Gedanke der Geschlechtergleichberechtigung beim Zugang zu Ämtern und Diensten aktualisiert und **nicht mehr nur auf das Verhältnis von Frauen und Männer bezogen, sondern auf Menschen jeden Geschlechts.**“
 - S. 183: Aus dem Text des Theologischen Ausschusses „Partizipative Kirche werden – Teilgabe, Teilhabe, Teilnahme“: „Kirche und Diversität - Wenn wir über Partizipation in der EKIR reden, dann müssen wir offen bekennen, dass wir Schuld auf uns laden und Menschengruppen, die Teil unserer Kirche sind, marginalisieren, wie z.B. (ja, immer noch) Frauen, **LGBTIQ*-Menschen (Menschen verschiedener geschlechtlicher Identitäten und sexueller Orientierungen)** und auch BIPOC (Nicht-Weiße Menschen). Wir laden Schuld auf uns, wo wir nicht bekennen, dass wir eine Weiße Kirche sind, die kritisch auf ihr Weiß-sein schauen muss. Wir müssen uns als Kirche mit unserer Geschichte und Gegenwart, Kolonialismus, Missionsgeschichte, vorherrschenden Theologie und (Bild)sprache kritisch auseinandersetzen, Rassismen aufdecken und aufarbeiten. Weiße Privilegien müssen kritisch betrachtet und verändert werden. Dies hat z.B.

durch die Arbeit der VEM schon angefangen, aber der Weg ist noch lang. Dass bei diesem Weg auch die Förderung von Diversität durch Beschlüsse von paritätischer Besetzung von Gremien ein wichtiger Baustein dabei ist, zeigt sich bei der Partizipation von Frauen (siehe >Frauengeschichte*n<). ()“.

- S. 224: Aus der Diskussion des zweiten Ausschusses zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung: „In diesem Artikel geht es um die Geschlechtergerechtigkeit. Menschen jeden Geschlechts (vorher: Frauen und Männer) haben entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten gleichberechtigt Zugang zu Ämtern, Diensten und weiteren Aufgaben (Absatz 2).

fragt nach, warum diese Passage nicht gänzlich gestrichen wird, um deutlich zu machen, dass wir gar nicht mehr in Ausschlusskategorien denken. schlägt vor, statt der Wörter „Menschen jeden Geschlechts“ die Wörter „Alle Menschen“ zu gebrauchen.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der Absatz 2 nicht allein betrachtet werden kann. Er steht in einem deutlichen Zusammenhang zu Absatz 1.

ist der Ansicht, dass die Wörter „Alle Menschen“ für Außenstehende zwar einladend und offen klingen. Dennoch wird in vielen Bereichen der Kirche auf die Mitgliedschaft großen Wert gelegt. Auch die im vorherigen Verlauf der Diskussion als Beispiel angeführte Einstellung einer muslimischen Erzieherin ist nur unter gewissen Voraussetzungen möglich.

ist der Meinung, den Absatz aus politischen Gründen nicht zu streichen.

Die Vorsitzende bittet den Ausschuss um ein Stimmungsbild zur Streichung des Absatzes. Der Ausschuss spricht sich gegen eine Streichung aus. Andere konkrete Änderungsvorschläge werden nicht gemacht.“

- S. 231*f: Aus dem Text „Partizipativ(e) Kirche werden – Teilhabe und Teilgabe als Herausforderung: „Im neuen Jahrtausend wurden auch ausgrenzende Regelungen gegenüber **homosexuellen und nicht binär geschlechtlichen Menschen erkannt und z.T. überwunden.** [...] Um Menschen aller Altersgruppen, aller Milieus, **gleich welchen Geschlechts** und welcher kultureller Herkunft, gleich welcher Hautfarbe und **welcher sexueller Orientierung zu ermöglichen**, ihren Glauben in der Kirche zu leben, braucht die Kirche vielfältige Zugänge und Partizipationsmöglichkeiten sie braucht eine Vision einer partizipativen Kirche, die sich aus der Vision des kommenden Reiches Gottes speist.“
- S. 434*: Aus der Beschlussvorlage des Kirchengesetz zur Änderung des Grundartikels und von Artikel 1, 2, 18, 19, 32, 99, 109 und 135 sowie zur Einfügung von Artikel 1a und Artikel 169a der Kirchenordnung: „Entsprechend dem Gedanken der Geschlechtergleichberechtigung soll sich Artikel 2 Absatz 2 nicht mehr nur auf Frauen und Männer beziehen, sondern auf alle Geschlechter.“
- **Schlagwörter:** [Genderturn] [Geschlechtsneutrale Sprache] [Geschlechterdiversität] [Gleichstellung] [Inklusion] [Nicht Binarität] [Trans]

• **2022:**

- S. 288*: Aus der Beschlussvorlage des Abschlussbericht zur Weiterarbeit an den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Leichtes Gepäck“: „Auch formuliert die Kirchenordnung nun „Menschen jeglichen Geschlechts“ statt der bisherigen Formulierung „Frauen und Männer“.“
- **Schlagwörter:** [Genderturn] [Geschlechtsneutrale Sprache] [Geschlechterdiversität] [Gleichstellung] [Inklusion] [Nicht Binarität] [Trans]

• **2023:**

- S. 162: Aus der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 19.01.202 Artikel 3.3: „Menschen jeden Geschlechts haben entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten gleichberechtigt Zugang zu Ämtern, Diensten und weiteren Aufgaben.“
- S. 258*f: Antrag der Kreissynode Bonn zur Wahrnehmung queerfeindlicher Gewalt, Verurteilung derselbigen und Aufarbeitung der eigenen queerfeindlichen Geschichte.
- S. 380*: Aus der Begründung zur Reform der Kirchenordnung: „Wo sprachlich möglich, wurden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Ersetzt wurde so etwa die Formulierungen „Pfarrerinnen und Pfarrer“ durch „Pfarrpersonen“, „Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen“ durch „Pfarrstelleninhabende“, „Vorsitzende oder Vorsitzender“ durch „Vorsitz“ und „Patinnen und Paten“ durch „das Patenamnt übernehmende Personen“.“
- S. 399*: Aus der Begründung zur Reform der Kirchenordnung: „Artikel 39 übernimmt Artikel 89 alte Fassung zu den Voraussetzungen der Trauung. Bei Gelegenheit der Kirchenordnungsänderung werden die Regelungen zur „Ehe“ an das staatliche Recht angepasst. Denn nach dem „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ können nunmehr auch gleichgeschlechtliche Personen die Ehe schließen. Die Kirchenordnung ging bisher bei der „Eheschließung“, anlässlich derer die Trauung erfolgt, noch von einer Verbindung von „Ehefrau“ und „Ehemann“ aus.
Die Bezeichnungen „Lebenspartnerin“ oder Lebenspartner“ bleiben weiterhin erhalten, da es Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner geben kann, die eine Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet, diese aber nicht in eine Ehe umgewandelt haben und eine kirchliche Trauung wünschen.“
- S. 484*: Aus der Begründung zum Kirchenorganisationsgesetz: „Wo sprachlich möglich, wurden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Ersetzt wurden so etwa die Formulierungen „Pfarrerinnen und Pfarrer“ durch „Pfarrpersonen“, „Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen“ durch „Pfarrstelleninhabende“ und „Vorsitzende oder Vorsitzender“ durch „Vorsitz“.“
- S. 489*: Aus der Begründung zum Kirchenorganisationsgesetz: „Auf Anregung des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses wird die Bezeichnung der „Pfarrverweserinnen“ und „Pfarrverweser“ durch eine modernere und geschlechtsneutrale Bezeichnung „Pfarrstellenverwaltung“ abgelöst. Der Begriff des „Pfarrverwalters“ oder der „Pfarrverwalterin“, den andere Landeskirchen wie in Bayern oder Hannover verwenden, wurde nicht übernommen, da der für die Verwaltung

der Pfarrstelle maßgebliche Personenkreis dort ein anderer ist und anders als im Rheinland keine Pfarrpersonen meint.“

- S. 508*: Aus der Begründung zum Kirchenorganisationsgesetz: „§ 22 regelt Einzelheiten zum Dienst der Pfarrpersonen. Die frühere Bezeichnung „Pfarrerin und Pfarrer“ wird durch eine geschlechtsneutrale Formulierung ersetzt.“
- S. 661* Aus der Beschlussvorlage „Sensibel für Vielfalt und offen für Gott – Bildung in Evangelischer Freiheit“: „Mit einer vielfaltssensiblen Bildung ist eine Bildungsarbeit gemeint, die in ihrem je spezifischen Zusammenhang Barrieren abbaut, durch die Partizipation eingeschränkt wird oder Menschen ausgeschlossen werden. Hierbei sind alle Dimensionen von Vielfalt in den Blick zu nehmen – als Beispiele genannt seien Alter, ethnische Herkunft und Nationalität, **Geschlecht und sexuelle Identität**, körperliche und geistige Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung, ökonomischer Status und soziale Herkunft.“
- **Schlagwörter:** [Eingetragene Lebenspartnerschaft] [Geschlechterdiversität] [Gleichstellung] [Inklusion] [Nicht Binarität] [Schuld] [Trans] [Trauung]

• **2024:**

- S. 98: Aus der dritten Plenumsdiskussion am 18.01.2024: „[REDACTED] bittet um Auskunft im Hinblick auf den Personalbericht. Hier seien keine Mitarbeitende mit einem dritten Geschlecht angegeben. Sie fragt nach, ob es hier keine Beschäftigten im Rheinland gebe.“
- S. 111: Aus Ausführung [REDACTED] zur Lebensordnung in der Kirchengemeinde: „Entfallen kann auch § 22. 2016, bei der Einführung der Trauung gleichgeschlechtlicher Paare, wurde die Regelung geschaffen, dass eine Pfarrperson, die sich aus Gewissensgründen daran gehindert sieht, diese Amtshandlung durchzuführen, diese nicht vornehmen muss. Dieser Sonderregelung bedarf es nicht mehr. Ein solcher Fall ist nun in der allgemeinen Regelung des § 10 Abs. 2 mit aufgehoben.“
- Aus der Einführung [REDACTED] zur Reform der Synodenstruktur und Überprüfung des Gremien- und Ausschusswesens: „„Um Diversität zu ermöglichen, soll bei der Berufung in landeskirchliche Gremien unter anderem auf folgende Facetten geachtet werden: soziale Herkunft, Nationalität, Alter, Berufstätigkeit und Bildungsabschluss, geistige und körperliche Fähigkeiten, **geschlechtliche Identität, Lebensformen**, Frömmigkeit. Diese Punkte sollen Sensibilisierung und Bewusstsein für die Facetten von Diversität fördern und fordern eine ständige Auseinandersetzung und kritische Überprüfung.“
- S. 194: Aus der Diskussion des ersten Ausschusses zur Lebensordnung in der Kirchengemeinde: „**zu § 22 Gewissenvorbehalt** Der Gewissenvorbehalt soll gestrichen und ersetzt werden durch einen neuen Absatz 2 in § 10 mit folgendem Wortlaut: „Keine Pfarrperson ist verpflichtet gegen ihre Überzeugung eine Amtshandlung vorzunehmen. In diesen Fällen sorgt die Superintendentin oder der Superintendent für die Durchführung.“

Der Vorschlag wird ausführlich diskutiert. **Mehrere Ausschussmitglieder sprechen sich für die neue Regelung aus, da bei der Gewissensentscheidung nicht mehr auf die Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren abgestellt wird**, sondern eine allgemeinere Formulierung gefunden wurde, wonach Pfarrpersonen nicht verpflichtet sind, gegen ihre Überzeugung eine Amtshandlung vorzunehmen. Die Regelung wird als eine Zwischenlösung und als ein Kompromiss angesehen - auch mit Blick auf die ca. 20 Kirchengemeinden - die 2016 geäußert haben, keine Trauung gleichgeschlechtlicher Paare vorzunehmen.

Andererseits wird der Vorschlag auch stark kritisiert, insbesondere von [REDACTED] - mit Unterstützung durch [REDACTED] - der sich dafür ausspricht, keine Ausnahmen mehr zuzulassen. **Keine Pfarrperson soll mehr das Traubegehren eines gleichgeschlechtlichen Paares abweisen dürfen. Die Zeit ist vorbei für Ausnahmen – theologisch und gesellschaftlich.** Es gibt eine geltende Ordnung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung und Lebensordnungsgesetz) und diese ist von allen Pfarrpersonen zu achten.

Bei einer Probeabstimmung findet sich zunächst keine Mehrheit für eine der beiden Alternativen: 14 Ausschussmitglieder stimmen für die Aufnahme des neuen § 10 Absatz 2, 16 Ausschussmitglieder sprechen sich für die Streichung einer solchen Regelung aus.“

- S. 206: Aus der Diskussion des zweiten Ausschusses zur Lebensordnung in der Kirchengemeinde: „[REDACTED] bittet um ein Votum zu § 11 Durchführungsbestimmungen im Hinblick auf § 22 Gewissensvorbehalt. **Nur bei der Amtshandlung Trauung kann ein Gewissensvorbehalt geltend gemacht werden.** Die Durchführung der anderen Amtshandlungen kann nur aus schwerwiegenden Gründen abgelehnt werden.

Einige Mitglieder sind der Meinung, dass die Regelung in § 22 dem Grunde nach auch in § 11 aufgenommen werden sollte.

[REDACTED] gibt zu bedenken, dass die Rechtsfolgen in den beiden Paragraphen unterschiedlich sind. **Außerdem ist die Gleichgeschlechtlichkeit nicht das Hindernis, sondern das Hindernis liegt in der Pfarrperson begründet.**

[REDACTED] weist darauf hin, dass in § 22 eine Personengruppe wieder besonders hervorgehoben wird. Dies stößt aber auf Kritik.

Der Tagungsausschuss diskutiert intensiv die gesetzlichen Regelungen in den § 11 und § 22. Die Vorsitzende bittet eine Arbeitsgruppe um einen Formulierungsvorschlag.

Die Arbeitsgruppe macht folgenden Vorschlag:

Es wird ein neuer Absatz 2 in § 10 eingefügt:

(2) Keine Pfarrperson ist verpflichtet, gegen ihre Überzeugung eine Amtshandlung vorzunehmen. In diesen Fällen sorgt die Superintendentin/der Superintendent für die Durchführung.

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: (2) § 10 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 22 wird gestrichen, die nachfolgenden Paragraphen erhalten eine neue Nummerierung.

_____ beantragt in § 10 Abs. 3 nach dem Wort „andere“ das Wort „ordinierte“ einzufügen.

Die Vorsitzende lässt über die Änderungen abstimmen.

Der Ausschuss stimmt einstimmig den Änderungen zu.

- S. 219: Aus der Diskussion des zweiten Ausschusses zur Lebensordnung in der Kirchengemeinde: „Es besteht Einigkeit, dass die Formulierung so offen und so diskriminierungsfrei wie möglich sein muss. Daher ist das benennen einer Amtshandlung, hier insbesondere die gleichgeschlechtliche Ehe, zu vermeiden. Es werden verschiedene Beispiele genannt, in denen es „aus in der Pfarrperson liegende Gründe“ geben kann, warum diese eine Amtshandlung nicht durchführen will.“
- S. 228: Aus der Diskussion des dritten Ausschusses zum Flüchtlingsschutz an den EU-Außengrenzen: „Im Anschluss wird mit 4 Enthaltungen die geschlechterneutrale Formulierung (wenn möglich) verabredet. Weiter wird zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch die Verwendung des Asterisk (Gendersternchen) beschlossen.“
- S. 231f: Aus der Beratung des dritten Ausschusses zu den Anträgen an die Landessynode zum Thema „Kirchenasyl“: „Nach Ausarbeitung des Beschlussantrages in der Kleingruppe weist _____ auf die Ergänzungen in Absatz 2 hin; Absatz 1 und 3 blieben unverändert. Einheitlich übernommen wurde die geschlechtergerechte Sprache. [...] Einheitlich übernommen wurde die geschlechtergerechte Sprache.“
- S. 235: Aus der Diskussion des dritten Ausschusses zum Thema „Antisemitismus“: „Über die Nennung „Jüdinnen und Juden“ wird im Zusammenhang mit der Nennung „Christinnen und Christen“ diskutiert. Auch wird über den geschlechtergerechten Sprachgebrauch des Gendersternchens bzw. der Nutzung anderer Möglichkeiten nachgedacht. Da auf Wunsch der Jüdinnen und Juden die Bezeichnungen so gewählt wurde, einigt sich der Ausschuss auf die durchgängig weitere Bezeichnung „Jüdinnen und Juden“.“
- S. 245: Aus der Diskussion des vierten Ausschusses zur Reform der Synodenstruktur und Überprüfung des Gremien- und Ausschusswesens: „Ergänzungsvorschlag: B.8. Um Diversität zu ermöglichen, soll bei der Berufung in landeskirchliche Gremien unter anderem auf folgende Facetten geachtet werden: soziale Herkunft, Nationalität, Alter, Berufstätigkeit und Bildungsabschluss, geistige und körperliche Fähigkeiten, **geschlechtliche Identität, Lebensformen**, Frömmigkeit. Diese Punkte sollen Sensibilisierung und Bewusstsein für die Facetten von Diversität fördern und fordern eine ständige Auseinandersetzung und kritische Überprüfung. Beschlossen bei 1 Nein-Stimme; 5 Enthaltungen“.
- S. 260: Aus der Diskussion des vierten Ausschusses zur Lebensordnung in der Gemeinde: „Der Innerkirchliche Ausschuss (IV) diskutiert ausführlich zum Sachverhalt. Die Voten gehen von „Nichtstreichen“ bis „Erhalten“ des Absatzes 2.“

Es sei ratsam, eine pragmatische Lösung zu suchen und das bewährte Verfahren beizubehalten. Lehne eine Pfarrperson eine Amtshandlung ab, findet sich eine andere Pfarrperson, die die Amtshandlung übernimmt (kollegiale Unterstützung).

Niemand ist verpflichtet, etwas gegen sein Gewissen zu tun. Eine begründete Ablehnung von Amtshandlungen ist möglich und dient letztendlich auch dem Schutz der Pfarrperson.

Denkbar ist eine Informationspflicht, z.B. Anzeige bei der Superintendentin oder beim Superintendenten, wenn eine Amtshandlung durch eine Pfarrperson abgelehnt wird. Die Diskussion fokussiert sich nach Erachten des Ausschusses sehr auf die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare, die bisherige Regelung war ein Kompromiss (Amtshandlung konnte aus Gewissensgründen abgelehnt werden).

Mit der Ordnung wird vorgegeben, dass gleichgeschlechtliche Paare getraut werden und zwar verpflichtend auf Grundlage der Kirchenordnung, obwohl im LOG die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare nicht mehr explizit erwähnt wird.

Im Sinne von Verschlinkung und den Beratungen zu „Leichtem Gepäck“ wird zu einer Streichung dieses Absatzes plädiert. Ein weiterer Aspekt ist die systematische Zuordnung. Hier wird ein Privileg der Pfarrpersonen beschrieben, welches im Pfarrdienstrecht aufgenommen werden sollte, aber nicht in der Ordnung des Lebens der Gemeinde.

Nach Sammlung der Voten im Innerkirchlicher Ausschuss (IV), regt [REDACTED] eine pragmatische Lösung an und empfiehlt, bei der Einbringung die Selbstverständlichkeit, **dass keine Pfarrperson dazu gezwungen werden kann, gegen sein/ihr Gewissen eine Amtshandlung durchzuführen, aufgenommen werden soll und zwar unabhängig von der gleichgeschlechtlichen Trauung.** Dann kann sich dem Vorschlag des Theologischen Ausschusses angeschlossen werden und im KO Ausschuss dafür geworben werden, diese Regelung zu streichen.

Der Innerkirchliche Ausschuss schlägt vor, den neu eingefügten Absatz 2 in § 10 zu streichen. Bei 6 Gegenstimmen und 1 Enthaltung so beschlossen.

- S. 157*f: Antrag der Kreissynode Köln-Mitte „Aufeinander zugehen – sichtbar sein als Kirche beim CSD“.
- S. 172*: Aus dem Ausführungsgesetz Lehrbeanstandungsordnung: „Neben der neuen Ausgestaltung der Besetzung der Spruchkammer, versucht das Kirchengesetz dem Wunsch nach geschlechterneutraler Sprache nachzukommen. Aus diesem Grund wurde sich auch für den Neu-erlass des Kirchengesetzes entschieden, damit zukünftig bereits der Titel des Gesetzes diese Anforderung erfüllt.“
- S. 190*: Aus der Geschäftsordnung der Landessynode: „Zudem wird versucht dem Wunsch nach einer geschlechtergerechten Sprache nachzukommen.“
- S. 281*: Aus dem Mangelgesetz zur Aufhebung und Anpassung anderer Gesetze: „Weitere Änderungen kommen dem Wunsch nach einer geschlechterneutralen Sprache nach.“

- S. 311*: Aus der Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Entwurf vom xx.01.2024: „§ 22 Gewissensvorbehalt

Kann eine Pfarrperson die Trauung gleichgeschlechtlicher Eheleute, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner aus Gewissensgründen nicht vornehmen, so sorgt die Superintendentin oder der Superintendent dafür, dass die Trauung stattfindet.“

- S. 330*f: Aus der Begründung zur Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde zu §33: „Die Landessynode 2016 beschloss in großer Einmütigkeit, dass in der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichgeschlechtliche Ehepaare getraut werden können. Dies war allerdings nur unter der Voraussetzung möglich, dass Gemeinden, die sich bereits zuvor gegen die Segnung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften ausgesprochen hatten, diesen Beschluss aufrecht halten durften. Auch diese Gemeinden wurden allerdings verpflichtet, mithilfe der Superintendenten oder des Superintendenten dafür zu sorgen, dass die Trauung in einer anderen Kirchengemeinde erfolgt (vgl. § 33 Absatz 3 Lebensordnungsgesetz).

Über die Frage, wie mit dem damaligen Kompromiss künftig verfahren werden soll, wurde bei den Beratungen über den Lebensordnungsentwurf sehr kontrovers diskutiert. Viele Mitglieder der beteiligten Ständigen Ausschüsse empfinden die Regelung als diskriminierend und befürchten, dass die wortgleiche Beibehaltung der bisherigen Regelung den Eindruck vermitteln könnte, die Landeskirche setze die Gleichstellung hetero- und homosexueller Paare nicht konsequent um. Andere halten eine Beibehaltung der Regelung für nicht mehr erforderlich. Zu beachten ist allerdings, dass die vor dem 16. März 2016 getroffenen Entscheidungen der Presbyterien rechtmäßig getroffen wurden und daher nicht nachträglich durch eine kirchenrechtliche Regelung aufgehoben werden können.

Derzeit (Stand November 2023) wird über die Superintendenturen erhoben, wie viele Kirchengemeinden von einer Streichung des in § 33 Absatz 3 Lebensordnungsgesetz garantierten Bestandschutzes betroffen wären.

Ebenso wenig ist absehbar, welche Auswirkung eine Aufhebung auf die Einheit der Evangelischen Kirche im Rheinland haben würde. Daher soll zeitnah ein Diskurs über diese Fragen unter Federführung der Abteilung 1 geführt werden. Dessen Ergebnis soll abgewartet werden, bevor eine abschließende Entscheidung darüber getroffen wird, ob Gemeinden weiterhin das Recht haben sollen, an ihrer ablehnenden Haltung zu gleichgeschlechtlichen Trauungen festzuhalten. Bis dahin soll die in diesem Paragraphen formulierte Übergangsregelung gelten. Für dieses Verfahren haben sich mehrheitlich der Ständige Theologische Ausschuss und einstimmig die Ständigen Ausschüsse für Kirchenordnung und Rechtsfragen sowie Erziehung und Bildung ausgesprochen.“

- S. 574*: Aus der Beschlussvorlage des Initiativantrags „Sorge vor den politischen Zielen der AfD“: „Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit, Feindlichkeit gegen schwule, lesbische, bisexuelle oder transgeschlechtliche Selbstbestimmungen sowie antidemokratische Haltungen zeigen sich in der AfD in vielen Ausprägungen“.
- **Schlagwörter:** [Genderturn] [Geschlechtsneutrale Sprache] [Geschlechtliche Vielvalt] [Gleichstellung] [Gewissensvorbehalt] [Lebensordnung] [Trauung] [Eingetragene Lebenspartnerschaft]

Elinor Höke und Leena Nowoczin

Im Auftrag der Stabsstelle Vielfalt und Gender